



Zivilrecht

237/ME
1 von 75

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.902/77-I 2/1998

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Faxschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Gesetzentwurf	
ZL	32 -GE/19 P8
Datum	17. 3. 1998
Verteilt	18. 3. 98

St. Bauer

Betreff: Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen werden um Stellungnahme bis

30. April 1998

ersucht.

11. März 1998
Für den Bundesminister:
Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:
deel

**Entwurf für ein
Bundesgesetz über die
zivilrechtliche Haftung für Schäden durch
Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999)**

Entwurf

Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die zivilrechtliche Haftung für Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt, die durch ionisierende Strahlung von Kernanlagen, Kernmaterialien oder Radioisotopen verursacht werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Kernmaterialien: Kernbrennstoffe sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;
2. Kernbrennstoffe: zur Energieerzeugung durch eine selbsterhaltende Kettenreaktion geeignete Stoffe;
3. radioaktive Erzeugnisse und Abfälle: radioaktive Stoffe, die durch den Einsatz oder die Erzeugung von Kernbrennstoffen entstehen oder durch die Einwirkung einer damit einhergehenden Strahlung radioaktiv geworden sind, ausgenommen Radioisotope;
4. Radioisotope: radioaktive Stoffe, die sich in einem solchen Herstellungsstadium befinden, daß sie außerhalb einer Kernanlage einer wissenschaftlichen, medizinischen, landwirtschaftlichen, industriellen oder sonstigen wirtschaftlichen Verwendung zugeführt werden können oder verwendet werden, sofern sie sich nicht in einer Kernanlage befinden;

5. Kernanlagen: Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie oder zur Herstellung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder Wiederaufbereitung von Kernmaterialien;
6. nukleares Ereignis: jedes Ereignis oder jede Kette von Ereignissen desselben Ursprungs, die durch ionisierende Strahlung Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt verursachen oder eine ernste und unmittelbar drohende Gefahr des Eintritts solcher Schäden herbeiführen;
7. Betriebsunternehmer: ein Unternehmer, der über den Betrieb einer Kernanlage verfügberechtigt ist und sich deren wirtschaftlichen Erfolg laufend zuordnet oder jederzeit zuordnen kann; der Inhaber der erforderlichen Betriebsbewilligung ist jedenfalls Betriebsunternehmer.

2. Abschnitt

Haftung für Kernanlagen und -materialien

Haftung des Betriebsunternehmers

§ 3. (1) Der Betriebsunternehmer einer Kernanlage haftet für Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt, die durch ein in der Kernanlage eingetretenes nukleares Ereignis oder sonst durch den Betrieb der Kernanlage verursacht werden.

(2) Der Betriebsunternehmer einer Kernanlage haftet weiters für Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt, die durch ein außerhalb der Kernanlage eingetretenes nukleares Ereignis verursacht werden, wenn dieses nukleare Ereignis

1. auf Kernmaterialien aus seiner Kernanlage zurückgeht und eingetreten ist, bevor der Betriebsunternehmer einer anderen Kernanlage die Verfügungsgewalt über die Kernmaterialien übernommen hat, oder
2. auf an seine Kernanlage mit seinem Einverständnis versendete Kernmaterialien zurückgeht und eingetreten ist, nachdem er die Verfügungsgewalt über diese Kernmaterialien übernommen hatte.

Haftung des Beförderers

§ 4. Der Beförderer von Kernmaterialien haftet für Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt, die durch ein nukleares Ereignis oder sonst im Verlauf der Beförderung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Lagerung der Kernmaterialien verursacht werden, sofern er nicht beweist, daß er nicht gewußt hat und nicht hätte wissen müssen, daß es sich um Kernmaterialien handelt.

Haftungsumfang

§ 5. (1) Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers und des Beförderers nach den §§ 3 und 4 erstreckt sich auch auf Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt, die auf die radioaktiven Eigenschaften von Kernmaterialien in Verbindung mit deren giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften zurückzuführen sind.

(2) Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf Schäden

1. an der Kernanlage selbst und an anderen auf deren Gelände befindlichen Kernanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen,
2. an Sachen, die sich auf diesem Gelände befinden und die im Zusammenhang mit der Kernanlage verwendet werden oder worden sind, und
3. an Transportmitteln, mit denen die Kernmaterialien befördert werden.

Sicherstellung

§ 6. (1) Der Betriebsunternehmer einer in Österreich gelegenen Kernanlage hat zur Deckung seiner Haftpflicht eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Betriebs der Kernanlage aufrecht zu erhalten. Sie hat sich auf alle Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt zu erstrecken, die während der Versicherungszeit verursacht werden.

(2) Die Haftpflichtversicherung nach muß mindestens den Betrag von 5 600 000 000 S je Versicherungsfall zuzüglich 560 000 000 S für Zinsen und Kosten abdecken.

(3) Eine Versicherungspflicht besteht nicht, wenn der Bund selbst haftpflichtig ist oder eine Haftungserklärung zumindest über die in Abs. 2 genannten

Versicherungssummen abgegeben hat. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, eine solche Haftung zu übernehmen, soweit der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für den Haftpflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar ist und die Haftungsübernahme durch den Bund im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Betriebsunternehmer kann anstelle einer Haftpflichtversicherung eine andere geeignete, der Haftpflichtversicherung gleichwertige Sicherstellung bieten. Eine solche Sicherstellung ist nur dann geeignet, wenn die Ansprüche, zu deren Sicherung sie bestellt werden soll, daraus rasch und sicher befriedigt werden können. Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag des Haftpflichtigen mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob die gebotene Sicherstellung geeignet und der Haftpflichtversicherung gleichwertig ist.

§ 7. (1) Der Beförderer von Kernmaterialien hat zur Deckung seiner Haftpflicht eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt zu erstrecken, die auf die Beförderung von Kernmaterialien in Österreich zurückzuführen sind.

(2) Die Haftpflichtversicherung muß mindestens den Betrag von 560 000 000 S je Versicherungsfall zuzüglich 56 000 000 S für Zinsen und Kosten abdecken.

(3) Bei der Beförderung der Kernmaterialien ist der Versicherungsnachweis (§ 158i Versicherungsvertragsgesetz 1958) mitzuführen und jederzeit auf Verlangen denjenigen Organen vorzulegen, die für die Überprüfung der Einhaltung der für die Beförderung maßgeblichen Rechts- und Sicherheitsvorschriften zuständig sind.

(4) § 6 Abs. 3 und 4 findet auf die Sicherstellungspflicht des Beförderers von Kernmaterialien Anwendung.

§ 8. (1) Eine als Sicherstellung dienende Haftpflichtversicherung nach den §§ 6 und 7 muß bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweigs in Österreich berechtigten Versicherer abgeschlossen werden. Darauf muß österreichisches Recht anzuwenden sein. Der Versicherer hat die Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 152 und des § 158c Abs. 4 und 5 Versicherungsvertragsgesetz 1958 sind nicht anzuwenden.

(2) Zuständige Stelle für die in § 158c Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz 1958 vorgesehene Anzeige sind für die Sicherstellungspflicht des Betriebsunternehmers einer Kernanlage der Bundeskanzler und für die Sicherstellungspflicht des Beförderers von Kernmaterialien der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

3. Abschnitt

Haftung für Radioisotope

Haftung des Halters

§ 9. (1) Der Halter eines Radioisotops haftet für Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt, die durch die ionisierende Strahlung des Radioisotops allein oder in Verbindung mit dessen sonstigen gefährlichen Eigenschaften verursacht werden.

(2) Der Halter haftet nicht, wenn er beweist, daß er und seine Leute jede nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt zur Verhinderung des Schadens aufgewendet haben. Bei der Verwendung von Radioisotopen im Rahmen einer ärztlichen Heilbehandlung genügt der Beweis, daß die verwendeten Stoffe und Einrichtungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprochen haben und der eingetretene Schaden nicht auf einem Versagen der Verrichtungen beruht.

Haftpflichtversicherung

§ 10. (1) Der Halter eines Radioisotops hat zur Deckung seiner Haftpflicht eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Die Haftpflichtversicherung muß mindestens folgende Beträge abdecken:

1. für Schäden an der Person

- a) bei offenen oder umschlossenen Radioisotopen mit sehr hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 3700 Megabecquerel (MBq) oder mit hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 370 Gigabecquerel (GBq) einen Betrag von 54 000 000 S,
- b) bei offenen Radioisotopen mit sehr hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 370 MBq bis 3700 MBq oder mit hoher

Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 37 GBq oder mit mäßiger Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 3700 GBq einen Betrag von 40 500 000 S,

- c) bei umschlossenen Radioisotopen mit sehr hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 370 MBq bis 3700 MBq oder mit hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 37 GBq oder mit mäßiger Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 3700 GBq einen Betrag von 16 200 000 S,
 - d) bei offenen Radioisotopen mit sehr hoher Radiotoxizität und einer Aktivität bis 370 MBq oder mit hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 3700 MBq bis 37 GBq oder mit mäßiger Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 37 GBq bis 3700 GBq oder mit niedriger Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 370 GBq einen Betrag von 10 800 000 S,
 - e) bei umschlossenen Radioisotopen mit sehr hoher Radiotoxizität und einer Aktivität bis 370 MBq oder mit hoher Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 3700 MBq bis 37 GBq oder mit mäßiger Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 37 GBq bis 3700 GBq oder mit niedriger Radiotoxizität und einer Aktivität von mehr als 370 GBq einen Betrag von 4 050 000 S,
 - f) bei allen übrigen Radioisotopen einen Betrag von 4 000 000 S;
2. für Schäden an Sachen einen Betrag von 2 700 000 S, auch wenn durch dasselbe Schadensereignis mehrere Sachen beschädigt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 über die Befreiung von der Haftpflichtversicherung sowie des § 8 über die Mindestanforderungen an die Haftpflichtversicherung finden auf die Haftpflichtversicherung für Radioisotope Anwendung.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand des Ersatzes

§ 11. (1) Die Ersatzpflicht für Schäden an der Person und an Sachen richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB. Die Ersatzpflicht für Sachschäden umfaßt die Kosten der Beseitigung der von einer Sache ausgehenden Gefahr ionisierender Strahlung und bei der Haftpflicht des Betriebsunternehmers oder Beförderers (§§ 3 und 4) unabhängig von dessen Verschulden auch den entgangenen Gewinn.

(2) Die Ersatzpflicht umfaßt weiters die Kosten angemessener vorbeugender Maßnahmen zur Abwehr einer von einer Kernanlage, von Kernmaterialien oder von Radioisotopen ausgehenden, unmittelbar drohenden Gefahr (Rettungskosten) sowie den unmittelbar durch diese Maßnahmen entstandenen Vermögensschaden einschließlich des entgangenen Gewinns (Abs. 1).

(3) Die Ersatzpflicht umfaßt ferner bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt auch den dadurch entgangenen Gewinn (Abs. 1) und die Kosten von angemessenen Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Umweltbeeinträchtigung.

(4) Anspruch auf Ersatz der Kosten nach den Abs. 2 und 3 hat diejenige Person, die diese Kosten tatsächlich getragen hat.

(5) Die Ersatzpflicht ist der Höhe nach nicht begrenzt.

Verursachung

§ 12. (1) Wenn als wahrscheinlich dargetan wird, daß der Geschädigte durch eine Kernanlage, Kernmaterialien oder Radioisotope an seinem Körper ionisierender Strahlung ausgesetzt war, wird vermutet, daß der Schaden auf die ionisierende Strahlung zurückzuführen ist, soweit ionisierende Strahlung geeignet ist, einen solchen Schaden herbeizuführen. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der in Anspruch Genommene als wahrscheinlich durtut, daß der Schaden nicht durch die ionisierende Strahlung verursacht worden ist.

(2) Die Vermutung nach Abs. 1 gilt nicht für die Verwendung von Radioisotopen im Rahmen einer ärztlichen Heilbehandlung.

Auskunftspflichten

§ 13. (1) Liegen Umstände für die Annahme vor, daß Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt durch ionisierende Strahlung verursacht worden sind, so hat der Geschädigte (Ersatzberechtigte) gegen jeden Betriebsunternehmer einer Kernanlage, Beförderer von Kernmaterialien oder Halter von Radioisotopen, der örtlich und nach der Art der Strahlung als Verursacher in Betracht kommt, Anspruch auf Auskunft über alle Umstände, deren Kenntnis zur Beurteilung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens erforderlich ist.

(2) Der Betriebsunternehmer einer Kernanlage, Beförderer von Kernmaterialien oder Halter von Radioisotopen, dessen Haftpflicht nach diesem Bundesgesetz in Anspruch genommen worden ist, hat gegen jeden anderen Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter Anspruch auf Auskunft im Sinn des Abs. 1.

(3) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit der Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter durch die Erteilung der Auskunft unverhältnismäßig belastet würde, insbesondere wegen der dafür notwendigen Aufwendungen, wegen einer ihm deshalb drohenden strafgerichtlichen Verfolgung oder wegen der dazu erforderlichen Preisgabe eines im Verhältnis zum Schaden wesentlich bedeutsameren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses.

(4) Der auf Auskunft in Anspruch genommene Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter hat gegen den Auskunftswerber Anspruch auf Auskunft, soweit dies zur Beurteilung notwendig ist, ob und in welchem Ausmaß der Schaden durch den Auskunftswerber selbst oder durch andere Verursacher herbeigeführt worden ist.

§ 14. (1) Eine nach § 13 erlangte Auskunft darf nur zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(2) Werden in einem gerichtlichen Verfahren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonst der Inhalt von Auskünften nach § 13 erörtert oder Beweise dazu aufgenommen, so ist auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit auszuschließen.

Mitverschulden

§ 15. Trifft den Geschädigten (Ersatzberechtigten) oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Ersatzansprüche

§ 16. Bestimmungen des ABGB und anderer Rechtsvorschriften, nach denen Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt.

Haftung für Gehilfen

§ 17. Bedient sich der nach diesem Bundesgesetz haftpflichtige anderer Personen, so haftet er auch in den Fällen, in denen die Ersatzansprüche des Geschädigten nach dem ABGB zu beurteilen sind, für das Verschulden seiner Leute, soweit deren Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

Haftung mehrerer Haftpflichtiger

§ 18. Sind mehrere Personen nach diesem Bundesgesetz oder anderen Rechtsvorschriften haftpflichtig, so haften sie, sofern sich die den einzelnen Haftpflichtigen zuzurechnenden Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt nicht auseinander halten lassen, zur ungeteilten Hand. Jeder Haftpflichtige haftet jedoch nur nach den für ihn geltenden Bestimmungen.

Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche

§ 19. (1) Sind mehrere Personen nach diesem Bundesgesetz oder anderen Rechtsvorschriften haftpflichtig, so hängen im Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Ersatz und dessen Umfang von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden an der Person, Sachen oder der Umwelt zumindest mit Wahrscheinlichkeit vom einen oder anderen Haftpflichtigen verschuldet oder sonst verursacht worden ist. Das gleiche gilt für die gegenseitige Ersatzpflicht.

(2) Jeder der mehreren Haftpflichtigen haftet nach den für ihn geltenden Bestimmungen.

Verjährung

§ 20. Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz verjähren in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Ersatzberechtigte vom Schaden an der Person, Sachen oder der Umwelt und vom Haftpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder bei Herbeiführung des Schadens durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, aber in 30 Jahren seit dem Eintritt des Schadens. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften des ABGB.

Unwirksame Vereinbarungen

§ 21. Die Haftpflicht nach diesem Bundesgesetz für Schäden an der Person kann im vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Gerichtsstand

§ 22. Für Klagen und Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften wegen Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt durch ionisierende Strahlung eingebbracht werden, ist auch das Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden verursacht worden oder eingetreten ist. Für Klagen und Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, mit denen der Ersatz der Kosten von Vorbeugemaßnahmen geltend gemacht wird, ist auch das Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Vorbeugemaßnahmen durchgeführt worden sind.

Anzuwendendes Recht

§ 23. (1) Ist ein durch ionisierende Strahlung verursachter Schaden an der Person, Sachen oder der Umwelt in Österreich eingetreten, so sind die außervertraglichen Ansprüche auf Ersatz dieses Schadens auf Verlangen des Geschädigten (Ersatzberechtigten) nach österreichischem Recht zu beurteilen.

(2) Ist ein durch ionisierende Strahlung verursachter Schaden an der Person, Sachen oder der Umwelt im Ausland eingetreten und nach österreichischem Recht zu beurteilen, so ist der Schaden nur dann und soweit zu ersetzen, als dies auch das Personalstatut des Geschädigten (Ersatzberechtigten) vorsieht.

Direktklage

§ 24. (1) Der Geschädigte (Ersatzberechtigte) kann die ihm zustehenden Ansprüche im Rahmen des Versicherungsvertrags auch gegen den nach den §§ 6, 7 und 10 eintretenden Haftpflichtversicherer geltend machen. Der Versicherer und der Haftpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird das versicherte Risiko von mehreren Versicherern getragen, so haften diese dem Geschädigten (Ersatzberechtigten) zur ungeteilten Hand.

(2) Abs. 1 ist auch auf eine Haftungserklärung des Bundes und eine vom Haftpflichtigen gebotene andere geeignete Sicherstellung (§ 6 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 4) anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 25. (1) Wer entgegen den §§ 6 und 7 eine Kernanlage betreibt oder Kernmaterialien befördert, ohne eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung zu erbringen oder aufrecht zu erhalten, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 400 000 S zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann neben der Geldstrafe auf den gesamten oder teilweisen Verfall der Kernanlage, der Kernmaterialien oder des Beförderungsmittels erkannt werden.

(2) Wer Radioisotopen hält, ohne die in § 10 vorgesehene Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung zu erbringen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren

Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 140 000 S zu bestrafen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Vollzug

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich der §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 10 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der §§ 8 Abs. 2 und 25 der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

Inkrafttreten

§ 27. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Es ist auf Schäden an der Person, Sachen oder der Umwelt anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt verursacht werden.

Außenkrafttreten

§ 28. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 29. April 1964 über die Haftung für nukleare Schäden (Atomhaftpflichtgesetz), BGBI. Nr. 117/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1998, außer Kraft. Es ist auf Schäden an der Person oder Sachen, die vor diesem Zeitpunkt verursacht worden sind, weiter anzuwenden.

Vorblatt

1. Problem

Das **Atomhaftpflichtgesetz** stammt aus den Sechzigerjahren, also aus einer Zeit, in der in Österreich ebenso wie in anderen Ländern "der friedlichen Nutzung der Kernenergie" wirtschafts- und industriepolitische Priorität zukam. Diesem Ziel diente auch das Haftungsregime für nukleare Unfälle und Schäden. Der Wandel in der gesellschaftlichen, politischen und auch wirtschaftlichen Einstellung zur Nutzung der Kernenergie hat es mit sich gebracht, daß das Atomhaftpflichtgesetz mittlerweile sowohl in seinen Inhalten als auch in seinen Intentionen **weitgehend veraltet** ist.

2. Ziel der Reform

Das Atomhaftpflichtgesetz soll durch eine zeitgemäße Regelung ersetzt werden, die dem **Standard vergleichbarer Gefährdungshaftungsgesetze** entspricht und die die rechtspolitische Diskussion auf dem Gebiet der **Umwelthaftung** berücksichtigt. Weiters soll diese überaus komplizierte und schwierige Rechtsmaterie **möglichst vereinfacht** werden. Im Bereich der **Haftung für Radioisotope**, deren Einsatz auf wissenschaftlichem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet nicht unbedeutend und gesellschaftlich weitgehend akzeptiert ist, behält der Entwurf die bisherigen Haftungsstrukturen im wesentlichen bei.

Ein **Beitritt Österreichs zu einem der internationalen Atomhaftungsübereinkommen** ist auf der Grundlage des Entwurfs **nicht möglich**.

3. Wesentliche Inhalte des Entwurfs

- o **Verschärfung der Haftung für Kernanlagen und nukleare Transporte**
- o **Beseitigung der Kanalisierung dieser Haftung**
- o Haftung auch für **Umweltbeeinträchtigungen** und die Kosten
vorbeugender Maßnahmen
- o Einführung von **Beweiserleichterungen** und **Auskunftsrechten**
zugunsten des Geschädigten
- o Verschärfung der **Versicherungspflichten** für den Betrieb von
Kernanlagen und für nukleare Transporte

- o Beseitigung der **Haftungshöchstbeträge**
- o Sicherstellung der **österreichischen Gerichtsbarkeit** und der Anwendung **österreichischen Rechts**.

4. Alternativen

Eine bloße **Novelle des Atomhaftpflichtgesetzes** erscheint schon aufgrund seiner überholten Intentionen **nicht angezeigt**. Auch ist es nicht sinnvoll, dieses ohnehin schon komplizierte Gesetz weiter zu überladen.

Eine **Annäherung an internationale Atomhaftungskonventionen** liegt derzeit nicht im Interesse österreichischer Geschädigter und lässt sich mit der **österreichischen Anti-Atom-Haltung** und -politik nicht vereinbaren.

5. Kosten

Im Bereich der öffentlichen Hand wird die Neuregelung **keine nennenswerten administrativen Kosten** verursachen. Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte, die mit einer der Höhe nach unbegrenzten Haftung, besonders bei der Verwendung von **Radioisotopen**, verbunden sind, lassen sich im voraus nicht verlässlich abschätzen. Bislang sind allerdings - soweit dies überblickt werden kann - aufgrund des Atomhaftpflichtgesetzes **keine Schadenersatzfälle** aufgetreten.

6. EU-Konformität

Der Bereich der **Atomhaftung** wird im Gemeinschaftsrecht und insbesondere im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) **nicht geregelt**. Der Entwurf verstößt auch sonst nicht gegen europäisches Recht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Zeit zur Reform

Das Bundesgesetz vom 29. April 1964 über die Haftung für nukleare Schäden (**Atomhaftpflichtgesetz**), BGBl. Nr. 117/1964, steht seit längerem im Mittelpunkt einer rechts- und umweltpolitischen Diskussion. Der **Nationalrat** hat sich mit diesem Gesetz und dem internationalen Atomhaftungsregime schon mehrfach beschäftigt. In seiner **Entschließung vom 9. Februar 1995**, 89 BlgNR XIX. GP, hat der Nationalrat u.a. den Bundesminister für Justiz ersucht, das österreichische Atomhaftungsgesetz grundlegend zu überarbeiten und den modernen Erfordernissen anzupassen. Dabei sollen die Entschädigungssummen an reale Risiko- und Schadensabschätzungen angeglichen, der Ausschluß der allgemeinen Verschuldenshaftung des ABGB überprüft, eine strengere Haftung für den Umgang mit Radionukliden eingeführt und die "Kanalisation der Haftung" aufgegeben werden. Der Nationalrat hat weiters die Bundesregierung u.a. ersucht, die Pariser Konvention über die Haftung gegen Dritte auf dem Gebiet der Kernenergie erst dann zur Ratifizierung vorzulegen, wenn in dieser Konvention inhaltliche Verbesserungen durchgeführt werden. Die Entschließung hat hier als Beispiele die Anhebung der Haftungsobergrenzen zur Abdeckung grenzüberschreitender Schäden sowie die Abschaffung der Begrenzung der Haftung auf den Anlagenbetreiber angeführt.

Das Bundesministerium für Justiz konnte dieser Entschließung wegen der vorzeitigen Beendigung der damaligen Legislaturperiode nicht nachkommen. Die Ratifizierung des erwähnten Pariser Übereinkommens ist im Lichte der Entschließung aber nicht mehr weiter betrieben worden.

In der **Entschließung vom 10. Juli 1997**, 74 BlgNR XX. GP, hat der Nationalrat den Bundesminister für Justiz neuerlich ersucht, das Atomhaftungsgesetz grundlegend zu überarbeiten und den modernen Erfordernissen anzupassen. Ein Entwurf soll dem Nationalrat bis zum 1. März 1998 vorgelegt werden. Die schon in der Entschließung vom 9. Februar 1995 angesprochenen Prinzipien sollen dabei "bestmöglich berücksichtigt werden".

Zur Reform dieses Rechtsbereichs liegen mittlerweile **verschiedene Entwürfe vor:** Univ.-Prof. Dr. *Gimpel-Hinteregger* hat im Auftrag der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion den Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz erarbeitet. Dieser Entwurf schlägt eine vom geltenden Gesetz und den internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Atomhaftung völlig losgelöste Regelung der Haftung für den Einsatz ionisierender Strahlung vor, er lehnt sich dabei an andere Sonderhaftpflichtgesetze an. Die *Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz* hat einen Entwurf präsentiert, der eine ebenso weitgehende Umgestaltung dieses Bereichs anstrebt, formal am Atomhaftpflichtgesetz aber festhält. Beiden Gesetzesvorschlägen ist die Abkehr von tragenden Grundsätzen des bisherigen Atomhaftungsrechts gemein. Vor allem soll vom Prinzip der **Kanalisation der Haftung**, nach dem der Geschädigte nur gegen den Betreiber einer nuklearen Anlage und nicht gegen Dritte, etwa Zulieferer oder Anlagenkonstrukteure, vorgehen kann, **abgegangen** werden. Das *Liberale Forum* hat schließlich jüngst zu 705/A BlgNR XX. GP einen Initiativantrag für ein Bundesgesetz über die Haftung für nukleare Schäden eingebracht, der in mancherlei Hinsicht an das Schweizer Kernenergiehaftpflichtgesetz anknüpft und wie dieses nur die Haftung für Kernanlagen und Kernmaterialien (nicht aber die Haftung für Radioisotope) unter Beibehaltung der Kanalisation der Haftung regeln will.

Das Atomhaftpflichtgesetz stammt in seinem Kern aus den Sechzigerjahren, also aus einer Zeit, in der "der friedlichen Nutzung der Kernenergie" in Österreich wie in anderen Ländern wirtschafts- und industriepolitische Priorität zukam. Mit dem Gesetz sollte damals (rasch) eine für den Betrieb der bereits vorhandenen und geplanten **Reaktoren adäquate Haftungsregelung** geschaffen werden. Weiters sollte dem im Rahmen der OECD geschlossenen Abkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (im folgenden: Pariser Übereinkommen) Rechnung getragen werden (s. die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage 358 BlgNR X. GP 11). Der Geltungsbereich des Atomhaftpflichtgesetzes erstreckt sich freilich nicht nur auf die Haftung für Kernanlagen und für nukleare Transporte; vielmehr wurde auch die Haftung für den **Umgang mit Radionukliden** (unter diesem Begriff werden im Gesetz - vereinfacht gesagt - minder gefährliche radioaktive Stoffe verstanden) geregelt.

Erklärtes Ziel des Atomhaftpflichtgesetzes war die **Förderung der Atomwirtschaft** (s. etwa die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 17, 18, 19, 20 und 21). Aus dieser Absicht erklärt sich eine Reihe von Besonderheiten, die überwiegend zu Lasten des Geschädigten ausfallen, etwa die verhältnismäßig niedrigen Haftungshöchstbeträge, die teilweise Übernahme der Haftpflicht ("Schadloshaltung") durch den Bund, die bereits erwähnte Kanalisierung der Haftung, die Beschränkung der Geltendmachung weitergehender und auf anderen Rechtsgrundlagen beruhender Ansprüche des Geschädigten sowie gewisse Besonderheiten bei der Haftung für Radionuklide.

Die Haftung für nukleare Anlagen und Kernmaterialien wird im Atomhaftpflichtgesetz im wesentlichen nach dem Muster des **Pariser Übereinkommens** geregelt. Österreich hat diese zwischenstaatliche Konvention zwar unterzeichnet, in der Folge aber weder seine Stammfassung noch das Zusatzprotokoll vom 28. Jänner 1964 noch das Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (im folgenden: **Brüsseler Zusatzübereinkommen**) ratifiziert. Auch dem Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden (im folgenden: **Wiener Übereinkommen**) und dem **Gemeinsamen Protokoll** zur Anwendung des Wiener und des Pariser Übereinkommens ist Österreich nicht beigetreten. Dennoch entspricht das Atomhaftpflichtgesetz weitgehend den auf internationaler Ebene üblichen und im Recht anderer Staaten ebenfalls umgesetzten Grundsätzen. Im besonderen gilt das für die Kanalisierung der Haftung und die Konzentrierung der Zuständigkeit bzw. Gerichtsbarkeit auf denjenigen Staat, von dessen Territorium der nukleare Unfall ausgegangen ist.

Aus international-privatrechtlicher Sicht ist es bemerkenswert, daß eine Haftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage nach geltendem Recht nur für Unfälle besteht, die von einer nuklearen **Anlage in Österreich ausgehen** (vgl. näher § 3 Abs. 1 Atomhaftpflichtgesetz). Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden, die von einer im Ausland stehenden Anlage herrühren, bietet das Gesetz keine Handhabe. Erwähnt sei weiters, daß sich nur **österreichische Staatsangehörige** für Schäden, die zwar von einer Anlage in Österreich ausgehen, aber im Ausland eintreten, nach § 33 Abs. 1

Atomhaftpflichtgesetz auf dieses Gesetz berufen können (oder - bei kritischer Sicht - berufen müssen).

In seinem zentralen Bereich, nämlich der Haftung für **nukleare Anlagen und Transporte** sowie für Kernmaterialien, geht das Atomhaftpflichtgesetz heute **weitgehend ins Leere**. Zwar werden in Österreich nach wie vor drei Forschungsreaktoren betrieben und auch Kernmaterialien (zwischen-)gelagert. Das Gefahrenpotential dieser Kernanlagen ist im Vergleich zu kommerziellen Leistungsreaktoren freilich verhältnismäßig gering. Gleiches kann für die in jüngster Zeit in die Diskussion geratenen Nukleartransporte durch, aus und nach Österreich gesagt werden. Der **Betrieb von Kernreaktoren zur kommerziellen Energieerzeugung**, mit dem - wie nicht zuletzt die Katastrophe von Tschernobyl gezeigt hat - im Unglücksfall umfangreiche und vor allem grenzüberschreitende Schäden verbunden sein können und der selbst für den Normalbetrieb nicht unumstritten ist, ist in Österreich aufgrund des sogenannten "**Atomsperrgesetzes**", BGBl. Nr. 676/1978, aber **untersagt**. Wirtschaftlich bedeutsamer ist die ebenfalls im Atomhaftpflichtgesetz geregelte **Haftung für Radionuklide**, also für minder gefährliche radioaktive Stoffe, die außerhalb von Kernanlagen für andere Zwecke als zur Energieerzeugung eingesetzt werden. Das praktische Anwendungsgebiet dieser Materialien ist sehr groß, es reicht vom Einsatz in der Nuklearmedizin über die Lebensmitteltechnologie bis hin zur Schädlingsbekämpfung. Schadenersatzfälle im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Radionuklide sind in Österreich bislang nicht bekanntgeworden.

Den beim Betrieb der in Österreich laufenden Anlagen, beim Transport radioaktiver Materialien und bei der Verwendung von Radionukliden auftretenden Risiken ist jüngst durch die Anhebung der Haftungshöchstbeträge des Atomhaftpflichtgesetzes durch Art. XVI der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 140, Rechnung getragen worden.

In der **Rechtswissenschaft** hat das Atomhaftpflichtgesetz zum Teil **heftige Kritik** erfahren (s. die umfassende Kommentierung von *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II², 445 ff; vgl. auch *Koziol*, Entschuldbare Fehlleistungen des Gesetzgebers? JBl. 1976, 173 ff.; *Gimpel-Hinteregger*, Das österreichische Atomhaftungsrecht, in: Umweltbundesamt [Hrsg.], Atomare Risiken - Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte [1997], 50 ff; *Wilhelm*, Betreffs Atomhaftpflicht

Handlungsbedarf ! ecolex 1996, 653; *Glawischnig*, Grenznahe Atomkraftwerke - Rechtsschutzmöglichkeiten des Zivilrechts am Beispiel Mochovce [1995]). Aus **umweltpolitischer Sicht** sind die geltenden Bestimmungen vor dem Hintergrund der parteienübergreifend negativen Haltung Österreichs zur Nutzung der Atomenergie **fragwürdig**. **Rechtspolitisch** vermag das durch zahlreiche Haftungsbeschränkungen und -privilegien geprägte nukleare Haftungsrecht im Vergleich zu dem von anderen Gefährdungshaftungsgesetzen vorgegebenen Standard ebenfalls **nicht zu befriedigen**. Aus **legistischer Sicht** entspricht das Gesetz schließlich nicht mehr modernen Anforderungen, weil es - zum Teil auf Grund der Übernahme der Vorgaben des Pariser Übereinkommens - vielfach überaus komplizierte und schwer verständliche Regelungen enthält und damit dem Postulat der Transparenz der Gesetze widerspricht.

Trotz dieser Mängel ist die Reform des nuklearen Haftungsrechts lange Zeit nicht als vorrangig angesehen worden, weil die praktische Bedeutung des Atomhaftpflichtgesetzes gering ist. Andere, im Rechts- und Wirtschaftsleben **wichtigere Vorhaben zur Umgestaltung des Haftpflichtrechts** sind statt dessen **vorrangig behandelt** und inzwischen zum größten Teil schon abgeschlossen worden. Hier seien aus jüngster Zeit beispielsweise die Reform des Luftfahrt-Haftungsrechts durch die Novelle zum Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. I Nr. 102/1997, und die durch Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes (EKHG), des Reichshaftpflichtgesetzes und des Rohrleitungsgesetzes verwirklichte Vereinheitlichung der Gefährdungshaftung im Rahmen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 genannt. Zuletzt hat die Vorbereitung haftungsrechtlicher Sonderregeln für die Gentechnik, für die im Jänner 1998 ein Entwurf zur Begutachtung versandt worden ist, eine Verzögerung bewirkt. Nunmehr soll aber eine grundlegende Neugestaltung der Atomhaftung in Angriff genommen werden.

Diese Reform ist mehrfach in Vorgesprächen zwischen Vertretern der Regierungsparteien diskutiert worden. Dabei ist zu den wesentlichen **Eckpfeilern der Neugestaltung** der nuklearen Haftung (Aufgabe der Haftungskanalisation, Anwendbarkeit österreichischen Rechts, Einführung eines österreichischen Gerichtsstandes auch für im Ausland verursachte Schäden) **Einvernehmen** erzielt worden. Auch sind sich die Koalitionspartner darüber einig, daß ein Beitritt

Österreichs zu einer der internationalen Haftungskonventionen zumindest derzeit nicht im österreichischen Interesse liegt. In die Vorarbeiten ist in der Folge auch Univ.-Prof. Dr. *Gimpel-Hinteregger* einbezogen worden.

2. Fragen einer Neuorientierung des Atomhaftungsrechts

So einfach eine zeitgemäße Reform des österreichischen Atomhaftpflichtrechts auf den ersten Blick erscheinen mag, so schwierig gestaltet sich die Umsetzung dieses Vorhabens im Detail: Eine grundlegende Neuordnung der Haftung für nukleare Schäden wirft nämlich eine Reihe von Problemen auf, die tunlichst vor der Umsetzung und Verwirklichung der politischen Zielvorstellungen gelöst werden sollten. Dabei geht es nicht nur um schwierige Rechtsfragen, sondern auch und vor allem um wirtschaftspolitische Weichenstellungen, über deren Auswirkungen von vornherein möglichst Klarheit herrschen sollte.

Zunächst fragt sich, inwieweit es überhaupt **sinnvoll ist, Sonderregeln** für die Atomhaftung **beizubehalten**, zumal in Österreich keine größeren Reaktoren und Anlagen betrieben werden und bislang auch sonst kein Schadenersatzfall nach dem Atomhaftpflichtgesetz bekanntgeworden ist. Der Gesetzgeber könnte sich hier dem Vorwurf aussetzen, daß er ohne Not Regelungen schafft, deren Anwendungsbereich von vornherein nur marginal ist und bei denen schon vor ihrer Erlassung absehbar ist, daß sie "totes Recht" bilden werden. Das Bundesministerium für Justiz geht freilich trotz solcher Einwände im Einklang mit den erwähnten Entschließungen des Nationalrats davon aus, daß eine **Regelung** dieses Komplexes **sinnvoll** ist. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Haftung kann nämlich nicht allein an der Anzahl der Schadensfälle gemessen werden, vielmehr muß hier das mögliche Schadenspotential den Ausschlag geben. Weiters besteht dann ein Bedarf für Bestimmungen über die Haftpflicht für nukleare Anlagen und Transporte, wenn sich solche Bestimmungen nicht nur auf österreichische Anlagen und Transporte in Österreich beziehen, sondern allgemein die **in Österreich eintretenden Schäden einschließen**. Letztlich sprechen auch die reichhaltigen Anwendungsmöglichkeiten von Radionukliden bzw. -isotopen für besondere gesetzliche Maßnahmen.

Über diesen grundlegenden Einwand hinaus muß auch auf die Frage der **Sinnhaftigkeit einer schadenersatzrechtlichen Regelung** eingegangen werden. Bei der Vorbereitung des Atomhaftpflichtgesetzes wurde angenommen, daß bei Großschäden "ohnehin der Staat (im Rahmen des öffentlichen Rechtes) einspringen" müsse (s. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 22). In der Tat scheint eine zivilrechtliche Regelung bei einem Großschaden, wie beispielsweise nach der Katastrophe in Tschernobyl, an innere Grenzen zu stoßen. Dennoch kann die Zweckmäßigkeit dieses privatrechtlichen Ansatzes nicht ernstlich bezweifelt werden, weil der "GAU" oder der "Super-GAU" nicht der Regelfall beim Betrieb von Kernanlagen oder der Beförderung radioaktiver Materialien ist. Es sind im Gegenteil auch weniger schwere Schadensfälle denkbar, mit denen das Zivilrecht sehr wohl angemessen umgehen kann. Zudem dürfte es mit der gerade in Österreich vorherrschenden Ablehnung der Atomenergie nur schwer vereinbar sein, von einer Gefährdungshaftung der Betreiber von Anlagen und der Beförderer von Transporten unter Berufung auf mögliche Grenzen des Zivilrechts überhaupt abzusehen.

Der vorliegende Entwurf sieht in einigen Belangen eine Abkehr von auf internationaler Ebene verankerten Prinzipien der Atomhaftung vor. Im besonderen sind hier die Vorschläge zu nennen, die **Kanalisierung der Haftung** aufzugeben und eine **inländische Gerichtsbarkeit** für die Geltendmachung des Ersatzes von Schäden, die im Inland eingetreten sind, zu statuieren. Man muß die möglichen außenpolitischen, wirtschaftspolitischen und rechtlichen Konsequenzen eines solchen Konzepts, das auch in den eingangs genannten Entschlüsse des Nationalrats angesprochen wird, bedenken: Ein von den internationalen Gegebenheiten abweichendes Atomhaftungsrecht in Österreich dürfte die Bereitschaft ausländischer, etwa im Anlagenbau tätiger Unternehmen, sich in Österreich wirtschaftlich zu engagieren, nicht gerade fördern. Darüber hinaus ist im gegebenen Zusammenhang an die **Haftungsrisiken österreichischer Unternehmen**, die als Zulieferer für ausländische Anlagen tätig sind, zu denken.

Das Bundesministerium für Justiz will diese möglichen Folgen einer strenger Haftungsregelung aus der Diskussion nicht ausklammern. Allerdings hat es den Anschein, daß sie in der zur österreichischen Anti-Atom-Haltung geführten umweltpolitischen Debatte weitgehend in Kauf genommen werden. Ferner steht es einer zeitgemäßen und an den bisherigen Erfahrungen mit der Nutzung der

Kernenergie ausgerichteten Regelung nicht an, wenn weiterhin die "Gerechtigkeit vor wirtschaftlichen Interessen" (Koziol, Haftpflichtrecht II², 478) kapitulieren soll. Sollte sich das internationale Atomhaftungsregime derart entwickeln, daß ein Beitritt Österreichs nicht nur in dessen wirtschaftspolitischem Interesse, sondern auch im umweltpolitischen Interesse und vor allem im Interesse österreichischer Geschädigter liegt, so wird das mit dem Entwurf verfolgte Konzept zu überdenken sein.

Es wird weiters nicht verkannt, daß die Vorschläge des Entwurfs auch eine Reihe rechtlicher Schwierigkeiten nach sich ziehen können: So ist beispielsweise die **Durchsetzung österreichischer Urteile** über Klagen wegen des Ersatzes von Schäden, die in Österreich eingetreten sind, ihren Ausgang aber von ausländischen Anlagen genommen haben, **nicht gesichert** (vgl. dazu Böhm, Atomhaftung und inländische Gerichtsbarkeit, in: Umweltbundesamt [Hrsg.], Atomare Risiken - Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte [1997], 60 ff.). Das gilt zum einen für diejenigen Staaten, mit denen keine entsprechenden Vollstreckungsabkommen bestehen, zum anderen aber auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Im Extremfall kann diese auf internationaler Ebene bzw. im Recht anderer Staaten maßgebliche Rechtslage dazu führen, daß ein österreichisches Erkenntnis von dem im Prozeß siegreichen Geschädigten im Ausland nicht durchgesetzt werden kann.

Auch diese Konsequenz will der Entwurf in Kauf nehmen, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß ein Urteil im Inland vollstreckt werden kann und darüber hinaus ganz allgemein allfällige Vollstreckungsschwierigkeiten nicht als Argument dafür dienen können, den **materiellen Anspruch** des Klägers zu negieren oder davon abzusehen, einen solchen materiellen Anspruch vorzusehen.

Der Einwand, daß eine vom internationalen Atomhaftungsregime losgelöste und strenge österreichische Atomhaftung zum **Nachteil österreichischer Geschädigter** ausschlagen kann, erscheint schließlich ebenfalls **nicht überzeugend**: Das durch das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen garantierte Haftungsvolumen beträgt 300 Mio. an Sonderziehungsrechten (im folgenden: SZR) des Internationalen Währungsfonds, d.s. ca. 4,5 Mrd. S. Dieses Haftungsvolumen wird bei einem grenzüberschreitenden, sich in Österreich auswirkenden und damit schwereren Zwischenfall nicht

ausreichen. Das im Rahmen der IAEA verhandelte Übereinkommen zur Bereitstellung ergänzender Entschädigungsmittel (im folgenden: SCC) sieht zwar ein höheres Haftungsvolumen samt der Besonderheit, daß ein bestimmter Anteil dieses Volumens für Schäden außerhalb des Anlagenstaats "reserviert" ist, vor (s. Punkt 3.). Es läßt sich derzeit aber nicht absehen, welche Staaten dieses Übereinkommen ratifizieren werden und welcher Haftungsfonds zur Verfügung stehen wird. Daher würde eine vorausseilende Angleichung des Atomhaftpflichtrechts an die Grundsätze des SCC und seines Anhangs keine besonderen Vorteile bieten. Sollten aber diesem Übereinkommen Staaten mit hoher "Nuklearkapazität" und im relevanten Umkreis von Österreich liegende Staaten mit Atomkraftwerken beitreten, so könnten und müßten die im Entwurf vorgesehenen Regelungen insbesondere im Interesse österreichischer Geschädigter überdacht werden. Derzeit besteht dazu aber kein Anlaß.

3. Grundsätze des Übereinkommens zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel (SCC)

Im folgenden seien einige für die Diskussion des Entwurfs wichtige Belange des SCC kurz dargestellt (da ein Beitritt Österreichs zum Pariser Übereinkommen oder zum Wiener Übereinkommen aufgrund der eingangs genannten Entschlüsse des Nationalrats nicht in Frage kommt, kann darauf verzichtet werden, auch diese - komplexen - Haftungssysteme näher zu erläutern).

Das Übereinkommen soll für Großschäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, einen **internationalen Haftungsfonds** schaffen, der durch Beiträge aller Vertragsstaaten **im Anlaßfall** gespeist werden soll. Eckpfeiler auch dieses Übereinkommens sind die Kanalisierung der Haftung und die Gerichtsbarkeit (Zuständigkeit der Gerichte) des Anlagenstaates.

Unter welchen Voraussetzungen der Inhaber einer Kernanlage für ein nukleares Ereignis zu haften hat, wird im Haupttext des Übereinkommens nur durch Verweisungen auf das Pariser Übereinkommen, auf das Wiener Übereinkommen bzw. auf die Bestimmungen des Anhangs zum SCC geregelt. Die Teilnahme am SCC steht daher grundsätzlich **nur solchen Staaten offen**, die entweder Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens sind oder deren nationale Gesetzgebung den **Grundsätzen des Anhangs zum**

SCC folgt. Der Anhang orientiert sich zwar am Inhalt des Wiener Übereinkommens, räumt aber den Staaten, die - wie Österreich - weder dem Wiener noch dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen angehören, einen etwas größeren Ermessensspielraum ein.

Nach diesen Grundsätzen des Anhangs hat (nur) der **Inhaber einer Kernanlage** für jedes **nukleare Ereignis** zu haften, das entweder in seiner Kernanlage stattfindet oder Kernmaterialien aus seiner Anlage oder auf dem Weg zu seiner Anlage betrifft. Der Anlagenstaat kann auch den **Beförderer von Kermaterialien** oder die Person, die die Gewahrsame über radioaktive Abfälle ausübt, anstelle des Anlageninhabers haften lassen. Die **strenge Kanalisierung der Haftung** auf nur eine Person wird in diesen Fällen aber beibehalten.

Schadenersatzansprüche für nukleare Schäden können grundsätzlich zwar nur gegen den haftenden Kernanlageninhaber geltend gemacht werden, das Recht des Gerichtsstaates kann aber auch eine **Direktklage gegen den Versicherer** zulassen.

Die betragsmäßige **Höhe der Haftung** des Kernanlageninhabers **kann** pro nuklearem Ereignis vom Anlagenstaat auf einen Betrag von wenigstens 300 Mio. Sonderziehungsrechten (SZR) oder im Falle der Übernahme einer Staatshaftung in Höhe von wenigstens 300 Mio. SZR auf einen Betrag von wenigstens 150 Mio. SZR **begrenzt** werden.

Der Kernanlageninhaber hat zur **Deckung seiner Haftung** bzw. seiner Haftungshöchstbeträge eine Versicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit zu erbringen. Der Anlagenstaat hat jedenfalls dafür zu sorgen und letztlich auch dafür einzustehen, daß alle nuklearen Schäden bis zur Höhe von wenigstens 300 Mio. SZR oder in einer allenfalls vorgesehenen höheren Haftungssumme Deckung finden. Diese **Staatshaftung** kann bei einer der Höhe nach unbeschränkten Haftung des Anlageninhabers auf einen Betrag von wenigstens 300 Mio. SZR begrenzt werden.

Die **Verjährungsfrist** für Schadenersatzansprüche wegen nuklearer Schäden beträgt in der Regel zehn Jahre nach dem Tag des nuklearen Ereignisses. Das Recht des Anlagenstaates kann allerdings auch eine längere absolute Verjährungsfrist vorsehen. Darüber hinaus kann der Gerichtsstaat zusätzlich noch

eine weitere relative Verjährungsfrist von wenigstens drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers statuieren.

Dem Inhaber der Kernanlage steht im Schadensfall grundsätzlich ein Regeßrecht gegen den (schuldhaften) Schädiger zu. Das Recht des Gerichtsstaates kann das **Rückgriffsrecht des Anlageninhabers** aber auf jene Fälle begrenzen, in denen ein Rückgriff vertraglich vereinbart wurde oder das nukleare Ereignis auf eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung zurückgeht. Macht der Staat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so steht es ihm frei, das Rückgriffsrecht nach allgemeinem Schadenersatzrecht zu regeln oder sogar in erweitertem Umfang zuzulassen, also etwa auch eine Erfolgschaftung bestimmter Personen gegenüber dem Anlageninhaber vorzusehen.

Die relevanten **nuklearen Schäden** werden im Haupttext des SCC sehr weit umschrieben. Ersatzfähig sind im wesentlichen Personen- und Sachschäden, aber auch die Kosten vorbeugender Maßnahmen und der Wiederherstellung von Umweltbeeinträchtigungen.

Jeder Vertragsstaat des SCC hat sicherzustellen, daß **pro nuklearem Ereignis mindestens 300 Mio. SZR als Entschädigungssumme** für nukleare Schäden zur Verfügung stehen. Zugunsten von Entwicklungsländern und im wirtschaftlichen Aufbau begriffenen Staaten (etwa in Osteuropa) sieht das Übereinkommen aber vor, daß für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab der Unterfertigung vom Anlagenstaat ein Übergangsbetrag von bloß 150 Mio. SZR pro nuklearem Ereignis vorgesehen werden kann. Macht der Anlagenstaat von dieser Bestimmung Gebrauch, so vermindern sich die aus dem internationalen Fonds für Schäden im Anlagenstaat zur Verfügung stehen Mittel entsprechend (beispielsweise um die Hälfte). Die so frei werdenden Fondsmittel stehen zusätzlich für grenzüberschreitende Schäden zur Verfügung.

Die vom Anlagenstaat zu garantierende Entschädigungssumme von 300 Mio. SZR ist ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder Aufenthalts - also **gleichermaßen für Schäden inner- und außerhalb des Anlagenstaates** - zu verteilen. Auch die zusätzliche Entschädigung aus dem internationalem Fonds, der durch die Beiträge der Vertragsstaaten aufgebracht wird, ist ohne Diskriminierung der Opfer nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt zu verteilen, wobei jedoch hier zwischen Schäden im

Anlagenstaat und **grenzüberschreitenden Schäden** in den Vertragsstaaten zu differenzieren ist: 50 % des durch die Beiträge aller Vertragsstaaten aufgebrachten Fonds sind nämlich im gleichen Verhältnis für nukleare Schäden inner- und außerhalb des Anlagenstaates zu verteilen; die zweite Hälfte des internationalen Fonds ist für Schäden außerhalb des Anlagenstaates, soweit sie nicht schon in der ersten Hälfte Deckung gefunden haben, "reserviert". Im Fall eines Übergangsbetrags von weniger als 300 Mio. SZR vermindern sich die auch für Schäden innerhalb des Anlagenstaates zur Verfügung stehenden Beträge entsprechend.

Eine **objektive Bewertung** des Übereinkommens fällt im gegenwärtigen Zeitpunkt **schwer**: Positiv ist das Bemühen zu würdigen, bestimmte Mittel für grenzüberschreitende Schäden zu reservieren. Auch muß das Bestreben anerkannt werden, das insgesamt zur Verfügung stehenden Haftungsvolumen zu erhöhen. Negativ steht zu Buche, daß auch dieses Übereinkommen zu Lasten der Geschädigten weitergehende Ansprüche gegen Dritte abschneidet. Auch erscheint es problematisch, daß der dem Übereinkommen zugrunde liegende Gedanke der bloß "partiellen Entschädigung" zu einer unfreiwilligen "Förderung" einer Energieerzeugungsart führt, mit der Österreich und in aller Regel die in Österreich Geschädigten nicht einverstanden sind. Eine sicherere Beurteilung des Übereinkommens wird letztlich erst dann möglich sein, wenn einigermaßen klar ist, welche Staaten beitreten und wie hoch die im Ernstfall zur Verfügung stehenden Mittel sind, sodaß die im übrigen gegebenen Vorbehalte in der Hintergrund treten.

4. Wesentliche Neuerungen des Entwurfs

Im Vergleich zum geltenden Atomhaftpflichtgesetz sieht der Entwurf einige substantielle Neuerungen zugunsten des Geschädigten und zu Lasten des Anlagenbetreibers bzw. des Halters von Radioisotopen (d.s. Radionuklide im Sinn des Atomhaftpflichtgesetzes) vor: An erster Stelle ist hier der Vorschlag zu nennen, von der bisher im österreichischen Recht und auch international üblichen "**Kanalisation der Haftung**" in der Atomhaftpflicht **abzugehen**. An sich sehen die Sonderhaftpflichtgesetze im allgemeinen vor, daß dem Geschädigten nicht nur Ansprüche auf Grund der Gefährdungshaftung, sondern darüber hinaus weitergehende Ansprüche gegen den Verantwortlichen und auch gegen andere

Personen zustehen, daß also "Anspruchskonkurrenz" besteht (vgl. beispielsweise § 19 Abs. 1 EKHG und § 159 LFG). Im Bereich der Atomhaftung gilt dieser allgemeine Grundsatz aber nicht, hier wird die Haftung auf den Betreiber einer Anlage konzentriert. **Dritte**, insbesondere Zulieferer und Konstrukteure von Kernanlagen, **haften** dem Geschädigten **nicht** (s. näher § 37 Atomhaftpflichtgesetz). Dieses Konzept liegt im Interesse der Atomwirtschaft, zumal sich Konstrukteure und Zulieferer von Kernanlagen über mögliche Haftungsfolgen ihrer Leistungen keine Gedanken machen müssen. Aus der Sicht des Geschädigten ist die Sache allerdings differenzierter zu sehen: Für diesen kann die Kanalisierung der Haftung dann vorteilhaft sein, wenn - wie in den Vereinigten Staaten (vgl. *Zeileissen*, Völkerrechtliche Systeme der Haftung für nukleare Schäden, in: Umweltbundesamt [Hrsg.], Atomare Risiken - Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte [1997], 68) - ein ausreichend hoher Haftungsfonds zur Verfügung steht. In einem solchen Fall kann sich der Geschädigte an den Anlagenbetreiber halten, er erspart sich die Suche nach einem für seinen Schaden sonst Verantwortlichen sowie den Nachweis eines rechtswidrigen und schulthaften Verhaltens. Die Kanalisierung der Haftung **benachteiligt den Geschädigten** aber, wenn der zur Verfügung stehende Haftungsfonds die eingetretenen Schäden nicht oder nicht zur Gänze abdecken kann. Das ist insbesondere im System des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens der Fall, wo ein Höchstbetrag von ca. 4,5 Mrd. S zur Verfügung steht. Gleiches gilt für das Wiener Übereinkommen, das - bei günstigster Auslegung - ein garantiertes Haftungsvolumen von in etwa 500 Mio. S vorsieht (s. näher *Zeileissen*, aaO 69).

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint diese **Kanalisierung der Haftung** jedenfalls für Österreich **nicht mehr zeitgemäß**: Da in Österreich keine kommerziellen Atomreaktoren betrieben werden (dürfen), besteht kein Anlaß, einen entsprechend hoch dotierten Haftungsfonds, etwa nach dem Vorbild der Art. 14 f. des Schweizer Kernenergiehaftpflichtgesetzes, einzurichten. Auf internationaler Ebene reichen jedenfalls die derzeit auf der Grundlage des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens zur Verfügung stehenden Beträge nicht aus. Da letztlich aus österreichischer Sicht die Atomwirtschaft nicht durch entsprechende Haftungsregelungen "gefördert" werden muß, sieht der Entwurf von der Beibehaltung der Kanalisierung der Haftung ab.

Diese rechtspolitische Frage mag aber anders beantwortet werden, wenn auf internationaler Ebene ausreichende Entschädigungsmittel zur Verfügung stehen.

Das geltende Atomhaftpflichtgesetz ist, wie schon erwähnt, durch verhältnismäßig niedrige Haftungshöchstbeträge gekennzeichnet, dies auch nach deren Anhebung im Rahmen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997. Da die hiefür seinerzeit maßgebenden Erwägungen unter den heutigen Prämissen nicht mehr aufrecht erhalten werden können, sind die bisherigen Haftungshöchstgrenzen jedenfalls substantiell anzuheben. Der Entwurf geht freilich noch einen Schritt weiter und schlägt überhaupt die **Beseitigung solcher Haftungshöchstgrenzen** vor. Damit und mit dem vor kurzem zur Begutachtung versandten Entwurf zur Einführung haftungsrechtlicher Sonderregeln für die Gentechnik wird die Entwicklung, die im Gefährdungshaftungsrecht bereits mit dem Produkthaftungsgesetz eingeleitet worden ist, fortgeschrieben. Für die Haftung im Umgang mit Radioisotopen, die weiterhin eine Verschuldenshaftung sein soll, bedeutet die Beseitigung der Haftungshöchstgrenzen eine Heranführung an die allgemeinen Grundsätze der §§ 1293 ff. ABGB, zumal nach allgemeinem Schadenersatzrecht die Haftung aus Verschulden der Höhe nach unbegrenzt ist.

Der Entwurf übernimmt weiters einige Anregungen aus der Diskussion um die Einführung einer Umwelthaftung. Hier ist vor allem an die schon im Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz enthaltene Haftung für **bloße Umweltbeeinträchtigungen** zu denken, die auch im SCC vorgesehen wird. Weiters sollen auch die Kosten von **vorbeugenden Maßnahmen** ersatzfähig sein. Die Erfahrungen mit dem Unfall in Three-Miles-Island, bei dem u.a. erhebliche Kosten für die Evakuierung der Bevölkerung anfielen, lassen es geraten erscheinen, auch diese Aufwendungen ersatzfähig zu machen. Der Entwurf kann sich hier übrigens ebenfalls auf das SCC berufen.

Darüber hinaus übernimmt der Entwurf aus der Diskussion zum Umwelthaftungsrecht bestimmte Begünstigungen des Geschädigten. Primär ist in diesem Zusammenhang auf **Beweiserleichterungen** zu verweisen, die für den unter Umständen schwierigen Kausalitätsnachweis Bedeutung haben sollen. Weiters enthält der Entwurf **Auskunftspflichten** des Betriebsunternehmers einer Kernanlage, des Beförderers von Kernmaterialien und auch des Halters von Radioisotopen, denen Auskunftspflichten des Auskunftsverbers gegenüberstehen.

Für den **Umgang mit Radioisotopen** sieht der Entwurf, wie schon angedeutet, im wesentlichen eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands vor: Für ionisierende Strahlen, die von solchen Stoffen ausgehen, soll also nur dann gehaftet werden, wenn der Halter dieser Radioisotope **ein Verschulden** trifft. Zugunsten des Geschädigten wird dabei eine Beweislastumkehr vorgesehen. Eine reine Gefährdungshaftung für solche Materialien wird ungeachtet des damit verbundenen Risikos nicht vorgeschlagen, zumal sie vielfach gerade im Interesse der davon Betroffenen eingesetzt werden. Auch geht der Entwurf nach wie vor davon aus, daß mit solchen Materialien eine "geringere Gefahr" (s. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 19) verbunden ist. Allerdings soll die Haftung für Radioisotope an die allgemeinen Grundsätze der Verschuldenshaftung herangeführt werden: Der Vorschlag zur Beseitigung der Haftungshöchstgrenzen ist in diesem Zusammenhang schon erwähnt worden. Darüber hinaus erscheint es nicht mehr angemessen, aus dem "Gedanken der notwendigen Förderung der Kernwissenschaft und der Atomwirtschaft" (s. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 20) eine Beweislastumkehr zu Lasten des Geschädigten vorzusehen. Sonderregeln sieht der Entwurf aber für die Verwendung von Radioisotopen im Rahmen medizinischer Behandlungen vor.

Zusammenfassend gesagt enthält der Entwurf einerseits eine **strikte Gefährdungshaftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage** und des Beförderers von Kernmaterialien. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig, umfaßt auch die Kosten von Umweltbeeinträchtigungen und von vorbeugenden Maßnahmen, ist der Höhe nach unbegrenzt und muß durch eine entsprechende Mindestsicherstellung (Haftpflichtversicherung) gedeckt werden. Andererseits enthält der Entwurf auch Regelungen für den **Umgang mit Radioisotopen**, wobei hier der **Halter** haften soll. Auch hier soll die Haftung in Hinkunft der Höhe nach unbegrenzt sein. Die bisherigen Haftungsobergrenzen sollen als Mindestversicherungssummen übernommen werden. Zur Haftung soll es aber nach wie vor nur bei einem Verschulden des Halters kommen.

In seinem Aufbau folgt der Entwurf im übrigen dem Atomhaftpflichtgesetz: Im 1. Abschnitt werden der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen geregelt. Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit der Haftung für Kernanlagen und Kernmaterialien, der 3. Abschnitt mit der Haftung für Radioisotope. Der 4. Abschnitt

enthält gemeinsame Bestimmungen für beide Haftungsarten, der 5. Abschnitt die Vollzugs- und Übergangsregeln. Die Beibehaltung dieser Struktur ermöglicht in dem für Österreich allenfalls bedeutenden Haftungssegment, nämlich der Haftung für Radioisotope, einen verhältnismäßig einfachen Umstieg der Praxis auf das neue Recht.

5. Nicht verwirklichte Überlegungen

Der Entwurf **verzichtet** darauf, für Großschäden einen **Eintritt des Staates** ("Schadloshaltung" im Sinn der §§ 21 bis 23 Atomhaftpflichtgesetz) vorzusehen. Das einer solchen Übernahme von Schadenersatzverpflichtungen durch die öffentliche Hand zugrunde liegende Konzept der Förderung der Kernenergie im Wege von Haftungsbeschränkungen wird nicht weiter verfolgt. Zudem geht der Entwurf davon aus, daß die Risiken der in Österreich betriebenen Kernanlagen und der durch Österreich geführten Nukleartransporte durch die vorgeschlagenen Mindesthaftpflichtversicherungssummen abgedeckt werden können. Ein Eintritt des Staates ist auch nicht im Interesse der Geschädigten geboten: Denn wie die Erfahrungen mit den Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl in Österreich gezeigt haben, kann ein erheblicher Anteil von nuklearen Schäden durch öffentlich-rechtliche Leistungen abgedeckt werden. Für Sachschäden sind hier in erster Linie die Entschädigungsleistungen aus Katastrophenhilfeprogrammen (vgl. § 38a Strahlenschutzgesetz) zu nennen, die gerade nach Tschernobyl zu einer raschen und effektiven Entlastung der Betroffenen geführt haben; für Personenschäden kommt der Leistungspflicht der Sozialversicherungsträger im gegebenen Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Diese einigermaßen dichte öffentlich-rechtliche Absicherung der Geschädigten erleichtert die Entscheidung, auf einen Eintritt des Staates, wie ihn auch das SCC vorsieht, zu verzichten.

Die **Einführung eines Haftungsfonds**, der aus den Beiträgen der Betriebsunternehmer von Kernanlagen gespeist wird, erscheint schon deshalb nicht sinnvoll, weil in Österreich keine Leistungsreaktoren (aus deren Erträgen ein solcher Fonds finanziert werden kann) betrieben werden.

Anders als das Atomhaftpflichtgesetz (§ 16) enthält der vorliegende Entwurf **keine Regelung für eine "Verteilungsordnung"**. Auch diese Entscheidung beruht auf der Überlegung, daß die vorgesehenen Haftpflichtversicherungssummen die in

Österreich relevanten Risiken abdecken können und die in Österreich Geschädigten keinen Ausfall gewärtigen müssen.

Haftungsbefreiungsgründe, wie sie in § 9 Atomhaftpflichtgesetz und auch in Art. 3 Z 5 des Anhangs zum SCC vorgesehen werden, enthält der Entwurf **nicht**. Die Atomhaftung soll künftig als **strikte Gefährdungshaftung**, die sowohl die Fälle "höherer Gewalt" als auch Schäden aufgrund von bewaffneten Auseinandersetzungen einschließt, ausgestaltet sein. Die verkehrs- und wirtschaftspolitischen Erwägungen, die in anderen Sonderhaftpflichtgesetzen für die Einführung von Haftungsbefreiungstatbeständen sprechen, haben im Bereich der Atomhaftung keine entscheidende Bedeutung. Im übrigen ist eine derart strikte Haftung für das Gefährdungshaftungsrecht kein Novum, zumal auch im Bereich der sogenannten "Drittschadenshaftung" für Luftfahrzeuge keine Haftungsbefreiungsgründe bestanden und bestehen (s. die §§ 149 ff. LFG; vgl. auch OGH 30.10.1991 SZ 64/152 zu § 19 LuftVG).

Wie schon erwähnt, folgt der Entwurf im Aufbau und auch in der Terminologie im wesentlichen den Vorgaben des Atomhaftpflichtgesetzes. Dieser Ansatz soll es der Praxis erleichtern, in dem für Österreich allenfalls bedeutsamen Bereich der Haftung für Radioisotope auf die neuen Haftungsregelungen umzustellen. Auch hat die Übernahme der schon im geltenden Gesetz verwendeten Begriffe den Vorteil, daß damit die auf internationaler Ebene vorhandenen Standards beibehalten werden können; dies ist nicht zuletzt dann bedeutsam, wenn ein im Ausland verursachter, aber in Österreich eingetretener Nuklearschaden nach österreichischem Recht beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf davon ab, seine **Begriffsbestimmungen** an österreichischen Vorbildern (etwa im Strahlenschutzgesetz oder im Sicherheitskontrollgesetz) auszurichten, wie es im Entwurf von Univ.-Prof. Dr. *Gimpel-Hinteregger* vorgeschlagen wird.

6. Kompetenz

Die **Kompetenz des Bundes** zur Regelung der Haftung für nukleare Anlagen und Transporte sowie für den Umgang mit Radioisotopen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

7. Kosten

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß das Vorhaben einer Neuregelung der Atomhaftung im Bereich der öffentlichen Haushalte **keine weiteren administrativen Kosten** verursachen wird. Die mit der Einführung einer der Höhe nach unbegrenzten Haftung für den Bund und die Länder verbundenen Mehrbelastungen, insbesondere aus der Verwendung von Radioisotopen, lassen sich im voraus nicht verlässlich abschätzen. Bislang sind allerdings auf Grund des Atomhaftpflichtgesetzes keine Schadenersatzfälle bekannt geworden. Daher kann und wird sich dieser mögliche Mehraufwand in Grenzen halten, er ist auch im Interesse des Geschädigten in Kauf zu nehmen.

8. EU-Konformität

Der Bereich der **Atomhaftung** wird im Gemeinschaftsrecht und vor allem auch im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) **nicht geregelt**. Auch sonst verstößt das Vorhaben nicht gegen europäisches Recht.

Besonderer Teil

Zu § 1 des Entwurfs (Geltungsbereich)

Die Bestimmung steckt den **Geltungsbereich** des vorgeschlagenen Atomhaftungsgesetzes 1999 ab: Das Gesetz soll alle durch ionisierende Strahlung von Kernanlagen, Kernmaterialien und sonstigen Radioisotopen verursachten Schäden an der Person, an Sachen oder an der Umwelt erfassen. Diese Schäden müssen auf eine menschliche Handlung oder Unterlassung zurückgehen. Auf Beeinträchtigungen, die allein auf die "**natürliche Radioaktivität**" zurückzuführen sind, soll sich die Haftung nach diesem Gesetz dagegen **nicht** erstrecken. Ersatzansprüche, die aus der "**natürlichen Radioaktivität**" resultieren (etwa durch aus der Erde ausgetretenes radioaktives Gas oder durch die Strahlung in einem "Heilstollen"), sollen nach den allgemeinen Grundsätzen der Verschuldenshaftung (§§ 1293 ff ABGB) beurteilt werden.

Der Entwurf regelt nur den Ersatz von Schäden, die auf die **ionisierende Strahlung** von Kernanlagen, Kernmaterialien und sonstigen Radioisotopen zurückzuführen sind. Schäden, die nicht durch eine solche Strahlung verursacht werden (etwa durch das Herabfallen eines schlecht befestigten Teils einer Kernanlage), werden grundsätzlich nicht erfaßt und sollen ebenfalls nach den allgemeinen Regeln - im vorliegenden Beispiel nach § 1319 ABGB - beurteilt werden. Die Strahlung muß - so wie schon nach dem Atomhaftpflichtgesetz - von einer **Kernanlage oder von radioaktiven Stoffen** herrühren. Andere Strahlenquellen sollen dagegen **nicht der Haftung** nach dem Entwurf unterliegen. Diese Einschränkung ist besonders für medizinische Geräte bedeutsam, bei denen die ionisierende Strahlung nicht mittels radioaktiver Stoffe, sondern durch eine entsprechend hohe Spannung erzeugt wird (etwa Röntgengeräte). Auch hier soll sich die Haftung nach allgemeinen Grundsätzen richten. Mit dieser Einschänkung ist für die allenfalls geschädigten Patienten kein Nachteil verbunden, zumal der Behandlung regelmäßig ein Vertrag zugrunde liegen wird, in dessen Rahmen dem geschädigten Patienten die für die Vertragshaftung spezifischen Erleichterungen, also vor allem die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB und die Gehilfenhaftung im Sinn des § 1313a ABGB, zugute kommen können. Zudem ist es denkbar, daß ein

bestimmtes Gerät im Einzelfall als ein "gefährlicher Betrieb" eingestuft wird, für den eine Gefährdungshaftung kraft Gesamtanalogie besteht (s. *Dittrich/Tades, ABGB³⁴* E 553 ff. zu § 1295 ABGB).

Für die Anwendbarkeit der vorgesehenen Regelung macht es keinen Unterschied, ob die fraglichen Schäden auf den Betrieb einer Kernanlage und die Verwendung von Kernmaterialien einerseits oder den Umgang mit Radioisotopen andererseits zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden durch die ionisierende Strahlung radioaktiver Stoffe ist aber nach der Gefährlichkeit der jeweiligen Tätigkeit gestaffelt: Für Gefahrenquellen mit einem im allgemeinen und typischerweise größeren Schadenspotential (d.s. Kernanlagen und Kernmaterialien) wird eine **strenge verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** vorgesehen. Für die minder gefährlichen Radioisotope (dieser Begriff entspricht dem im geltenden Atomhaftpflichtgesetz verwendeten Ausdruck "Radionuklide") soll dagegen eine **Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr** greifen. Dieses Konzept entspricht im wesentlichen der Struktur des Atomhaftpflichtgesetzes (s. die Erl. Bem. zur RV 358 BlgNR X. GP 12), deren Übernahme aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll erscheint.

Die für den Geltungsbereich maßgeblichen Begriffe werden in § 2 des Entwurfs näher umschrieben.

Zu § 2 des Entwurfs (Begriffsbestimmungen)

Die vorgeschlagenen **Begriffsbestimmungen** entsprechen im wesentlichen der in den internationalen Übereinkommen üblichen Nomenklatur. Damit übernimmt der Entwurf den international herrschenden Stand der Wissenschaft und Technik. Die Rezeption dieser Begriffe schadet nicht, zumal mit ihnen allein noch keine Haftungseinschränkungen verbunden sind. Die Schwächen der internationalen Terminologie (s. dazu die Kritik *Koziols*, Österreichisches Haftpflichtrecht II², 448) lassen sich durch eine am Sinn und Zweck dieser Bestimmungen orientierte Auslegung überbrücken.

§ 2 Z 1 des Entwurf definiert die **Kernmaterialien**: Dabei handelt es sich um **Kernbrennstoffe**, um **radioaktive Erzeugnisse** sowie um **radioaktive Abfälle**. Diese Bestimmung folgt im wesentlichen Art. 1 Z 1 lit. c des Anhangs zum SCC.

Allerdings sollen Kernbrennstoffe auch dann zu den Kernmaterialien gehören, wenn sie sich innerhalb eines Kernreaktors befinden.

Kernbrennstoffe sind nach § 2 Z 2 des Entwurfs die zur Energieerzeugung durch eine selbsterhaltende Kettenreaktion geeigneten Stoffe. Auch hier folgt der Entwurf im wesentlichen der Begriffsbestimmung des Art. 1 Z 1 lit. c sublit. i des Anhangs zum SCC. Im allgemeinen wird es sich dabei um Uran-, Thorium- und Plutoniumstoffe sowie -verbindungen handeln. Für die Einstufung eines Stoffes als Kernbrennstoff wird im übrigen nicht darauf abgestellt, daß das Material in der jeweiligen Konfiguration die sogenannte "kritische Masse" erreicht.

Radioaktive Erzeugnisse und Abfälle sind nach § 2 Z 3 des Entwurfs Stoffe, die durch den Einsatz oder durch die Erzeugung von Kernbrennstoffen entstehen oder radioaktiv werden. Sie sind im allgemeinen und typischerweise - wie es die Erl. Bem. zur RV 358 BlgNR X. GP 13 ausdrücken - "infolge ihrer ununterbrochenen Selbsttätigkeit **stets gefährlich**" und können deshalb "auch außerhalb ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Schäden verursachen". Das ihnen eigene **hohe und ständige Gefahrenpotential** unterscheidet die radioaktiven Erzeugnisse und radioaktiven Abfälle von den **Radioisotopen**. Diese in § 2 Z 4 des Entwurfs umschriebenen radioaktiven Stoffe sind zur wissenschaftlichen, medizinischen, landwirtschaftlichen, industriellen oder sonst wirtschaftlichen Verwendung **außerhalb einer Kernanlage** bestimmt. Sie müssen sich in einem **Herstellungsstadium** befinden, daß sie einer solchen Verwendung bereits zugeführt werden können (s. Art. 1 Z 1 lit. e des Anhangs zum SCC); um so mehr sind solche minder gefährliche radioaktive Stoffe als "Radioisotope" anzusehen, wenn sie bereits zu solchen Zwecken verwendet werden. Radioaktive Stoffe können weiters nur dann als "Radioisotope" angesehen werden, wenn sie sich auch tatsächlich außerhalb einer Kernanlage befinden. Der Entwurf übernimmt insoweit die in § 2 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz vorgesehene Regelung.

Für die **Qualifikation eines radioaktiven Stoffes** als Kernmaterial oder als Radioisotop kommt es damit vor allem auf dessen Gefahrenpotential, auf das jeweilige Herstellungsstadium, auf den Verwendungszweck sowie darauf an, wo sich der Stoff befindet. Vereinfacht gesagt, werden als Kernmaterialien alle radioaktiven Stoffe "im Kreislauf" der nuklaren Energieerzeugung einschließlich der Zwischen- undendlagerung anzusehen sein, während Radioisotope für andere

Zwecke verwendet werden. Bei der rechtlichen Einordnung dieser Stoffe ist auf ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die technischen Gegebenheiten bei ihrer Verwendung zurückzugreifen. Unter dieser Prämisse laufen die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen nicht Gefahr, in einer "Zirkeldefinition" zu enden (vgl. Koziol, Haftpflichtrecht II², 449).

Radioisotope sind die in § 2 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz mit dem Ausdruck "**Radionuklide**" bezeichneten Stoffe. Die mit der Verwendung des Ausdrucks "**Radioisotope**" verbundene terminologische Neuerung resultiert aus der Anlehnung der vorgesehenen Begriffsbestimmungen an die im internationalen Atomhaftungsregime gebräuchlichen Ausdrücke (vgl. Art. 1 Z 1 lit. e des Anhangs zum SCC; s. aber auch Art. 1 Abs. 2 des Schweizer Kernenergiehaftpflichtgesetzes). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

§ 2 Z 5 definiert den für die Gefährdungshaftung maßgeblichen Begriff der **Kernanlagen**: Darunter sind Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie, zur Herstellung, Verwendung, Entsorgung oder Wiederaufbereitung von Kernmaterialien sowie zur Lagerung von Kernmaterialien zu verstehen.

Einrichtungen zur Energieerzeugung sind die **Kernreaktoren**, in denen durch eine selbsterhaltende Kettenreaktion Energie hergestellt wird. Dazu gehören Forschungs-, Versuchs-, Leistungs- und Produktionsreaktoren (vgl. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 14). Nach wie vor soll es nicht darauf ankommen, ob diese Kernreaktoren stationär betrieben werden oder in ein Beförderungsmittel eingebaut sind. Die Einschränkungen der internationalen Abkommen (vgl. etwa Art. 1 Z 1 lit. b sublit. i des Anhangs zum SCC, wonach Reaktoren in einem "*Beförderungsmittel zur See oder in der Luft*" nicht als Kernreaktoren anzusehen sind) sollen also nicht übernommen werden. Für den Geschädigten macht es nämlich keinen Unterschied, ob sein Schaden nun aus einer stationären Anlage oder aus einer "mobilen Kraftquelle" herrührt. Auch nukleare Schäden, die von einem mit einem Reaktor ausgestatteten Luftfahrzeug oder Satelliten in Österreich verursacht werden, können damit für die Gefährdungshaftung nach dem Entwurf relevant sein.

Kernfusionsanlagen und "Teilchenbeschleuniger" sollen in Hinkunft - anders als nach § 2 Abs. 1 Atomhaftpflichtgesetz - nicht der Gefährdungshaftung unterliegen. Die Fusionstechnologie ist auf absehbare Zeit noch nicht praktisch und kommerziell einsetzbar, das den "Teilchenbeschleunigern" allenfalls innenwohnende

Risiko kann wohl vernachlässigt werden. Die in der Medizin zum Einsatz kommenden "Teilchenbeschleuniger" unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Entwurfs, weil in diesen Geräten nicht Radioisotope verwendet werden (s. die Erläuterungen zu § 1 des Entwurfs).

Zu den Kernanlagen zählen weiters Anlagen, die der **Herstellung, der Verwendung, der Entsorgung oder der Wiederaufbereitung von Kernmaterialien**, also von besonders gefährlichen radioaktiven Stoffen, dienen (sogenannte "**Nuklear- oder Kernfabriken**"). Anlagen, in denen nur Radioisotope hergestellt oder verwendet werden, ohne daß dabei Kernbrennstoffe eingesetzt oder Kernmaterialien verarbeitet werden, werden daher nicht unter den Begriff der "Kernanlagen" fallen.

Letztlich sollen zu den Kernanlagen auch Anlagen gehören, in denen Kernmaterialien **gelagert** werden, sei es, daß die Kernmaterialien in der betreffenden Anlage nur vorübergehend abgestellt werden, sei es, daß sie dort endgültig deponiert werden. Auch (stationäre) Einrichtungen, in denen Kernmaterialien im Zusammenhang mit der Beförderung gelagert werden, werden in diesem Sinn Kernanlagen sein. Einrichtungen, in denen sich nur Radioisotope befinden (etwa Zwischenlager für radioaktiven Müll aus der medizinischen Verwendung von radioaktiven Stoffen), sollen dagegen nicht Kernanlagen sein.

§ 2 Z 5 des Entwurfs weicht von Art. 1 Z 1 lit. b des Anhangs zum SCC inhaltlich vor allem insoweit ab, als auch "mobile" Kernreaktoren vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßt werden und Lagerstätten, in denen Kernmaterialien im Zusammenhang mit der Beförderung deponiert werden, Kernanlagen sein sollen. Diese nicht zuletzt im Interesse der geschädigten Person vorgesehenen Abweichungen nimmt der Entwurf zum Anlaß, die eher schwerfälligen Begriffsbestimmungen des Anhangs zum SCC zusammenzufassen und zu straffen.

§ 2 Z 6 des Entwurfs umschreibt den für die Gefährdungshaftung wichtigen Begriff des **nuklearen Ereignisses**. Der Entwurf folgt hier im wesentlichen der Definition des Art. I lit. i SCC, wobei klargestellt wird, daß es nur um Schäden durch **ionisierende Strahlung** oder - bei Vorbeugemaßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 2 des Entwurfs - um den drohenden Eintritt solcher Schäden geht. Aus dem Vergleich mit der englischen Originalfassung des Übereinkommens ("incident") ergibt sich, daß im Übereinkommen ein Zwischenfall, ein - in der Begriffswelt der

Gefährdungshaftung - "**plötzliches schädigendes Ereignis**" gemeint ist und nicht etwa Schäden durch ionisierende Strahlung aufgrund des **Normalbetriebs** einer Kernanlage erfaßt sein sollen. Daran hält sich auch die vorliegende Begriffsbestimmung. Allerdings soll die Gefährdungshaftung für Kernanlagen und die Haftung des Beförderers auch für Strahlenschäden eintreten, die durch den bloßen Betrieb einer Anlage oder durch die bloße Beförderung verursacht werden (vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 des Entwurfs).

Der Entwurf sieht davon ab, ein "einziges nukleares Ereignis" (vgl. § 1 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz) zu definieren, weil die damit zusammenhängenden Haftungsbeschränkungen (insbesondere nach § 5 Atomhaftpflichtgesetz) nicht übernommen werden sollen.

§ 2 Z 7 des Entwurfs stellt schließlich klar, welche Person als **Betriebsunternehmer** zu behandeln ist. Darunter soll derjenige Unternehmer verstanden werden, der über den Betrieb einer Kernanlage **verfügungsberechtigt** ist und sich den **wirtschaftlichen Erfolg** aus diesem Betrieb entweder laufend selbst zuordnet oder jederzeit zuordnen kann. Der Inhaber der (nach § 6 Strahlenschutzgesetz oder oder nach einer vergleichbaren ausländischen Regelung) erforderlichen behördlichen Bewilligung soll jedenfalls als Betriebsunternehmer anzusehen sein.

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung folgt den allgemeinen Grundsätzen des Gefährdungshaftungsrechts. Betriebsunternehmer ist - etwa für den Bereich der Haftung für Eisenbahnen - ein Unternehmer, der den Betrieb auf eigene Rechnung und damit im eigenen Interesse führt und der die selbständige Verfügungsgewalt über den Betrieb ausübt (*Apathy*, EKHG Rz 4 zu § 5 EKHG; vgl. auch *Moser*, Das Atomhaftpflichtgesetz [1964], Anm. 2 zu § 3). Für die Frage, ob ein Unternehmer als Betriebsunternehmer anzusehen ist, kommt es weder im Bereich der Atomhaftung noch im Bereich anderer Sonderhaftpflichtregelungen auf das Eigentum an der betreffenden Anlage an. Wenn die beiden entscheidenden Merkmale (Betriebsführung auf eigene Rechnung, Verfügungsgewalt über die Anlage) auf **mehrere Personen** zutreffen, sind alle diese Personen als Betriebsunternehmer anzusehen (vgl. *Koziol*, Haftpflichtrecht II², 528 [zu § 5 EKHG]).

Der Entwurf versucht, die für die Betriebsführung **auf eigene Rechnung** maßgeblichen Kriterien näher zu präzisieren. Hier soll nicht nur darauf abgestellt

werden, daß die Erträge dem jeweiligen Betreiber zufließen; vielmehr soll von einer Betriebsführung auf eigene Rechnung auch dann gesprochen werden, wenn sich ein über die Anlage Verfügungsberechtigter auf Grund der jeweiligen wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung die **Erträge** und damit auch den Nutzen aus der Kernanlage **zuordnen kann**. Mit dieser, an die bisherige Auslegung des Begriffs des "Betriebsunternehmers" angelehnte Regelung soll vor allem denjenigen Fällen Rechnung getragen werden, in denen eine kapitalmäßig unterdotierte juristische Person als Betreiber einer Kernanlage "vorgeschaltet" wird und die Erträge sowie der Nutzen des Betriebs bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer anderen, beherrschenden Gesellschaft zufließen. Ein Durchgriff auf die Gesellschafter dieser beherrschenden Gesellschaft wird freilich im allgemeinen nicht zulässig sein. Im übrigen sind weitergehende, auf andere Haftungsgrundlagen gestützte Schadenersatzansprüche, die sich aus einer solchen "Vorschaltung" einer unterkapitalisierten Gesellschaft ergeben, nicht ausgeschlossen, zumal es erklärt ist, eine uneingeschränkte Haftungskonkurrenz zuzulassen und die bislang maßgebliche Kanalisierung der Haftung aufzugeben.

Zu § 3 des Entwurfs (Haftung des Betriebsunternehmers)

§ 3 des Entwurfs statuiert eine verschuldensunabhängige und der Höhe nach unbegrenzte **Gefährdungshaftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage**. Dieser hat für alle in Abs. 1 näher umschriebenen Schäden, die von einem **nuklearen Ereignis** (also einem plötzlich eintretenden Ereignis) in seiner Kernanlage ausgehen, einzustehen. Darüber hinaus sieht der Entwurf - in bewußter Abweichung von SCC - auch eine Haftung für Schäden durch den "**Normalbetrieb**" einer solchen Kernanlage vor. Damit entspricht der Entwurf dem der Gefährdungshaftung allgemein zugrunde liegenden Bestreben, denjenigen, der eine gefährliche Sache zum eigenen Nutzen verwendet, zugunsten der geschädigten Person in die Pflicht zu nehmen (vgl. Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 6/11). Wenn in diesem Sinn beispielsweise der Anrainer einer Kernanlage nicht auf Grund eines nuklearen Ereignisses in dieser Anlage, sondern allein schon auf Grund der erhöhten Strahlenbelastung im Umfeld der Anlage Schäden erleidet, ist es recht und billig, den Betriebsunternehmer zum Ersatz auch dieser Schäden zu verhalten. Die Ersatzpflicht für den Normalbetrieb erstreckt sich allerdings - wie bereits zu § 1 des

Entwurfs dargelegt - ganz allgemein nur auf Schäden, die auf ionisierende Strahlung zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers nach Abs. 1 soll allgemein dann eintreten, wenn das **nukleare Ereignis von seiner Kernanlage** ausgeht. Die in Art. 3 Z 1 letzter Abs. des Anhangs zum SCC vorgesehene Ausnahme, wonach der Betriebsunternehmer nicht für Kernmaterialien in seiner Anlage haftet, die dort zur Beförderung verwahrt werden, soll nicht übernommen werden. Auch in einem solchen Fall soll den Interessen der geschädigten Person, für die es trotz der im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen sehr schwierig sein kann, die nähere Ursache des Schadens zu eruieren, der Vorrang zukommen. Zudem enthält der Entwurf für die Beförderung von Kernmaterialien keinen Primat der Haftung des Betriebsunternehmers derjenigen Anlage, aus der diese Stoffe stammen oder an die sie versendet werden (s. Art. 3 Z 1 lit. b und c des Anhangs zum SCC). Dem Einwand, daß der Betriebsunternehmer einer Anlage über die beförderten Kernmaterialien allenfalls nicht verfügberechtigt ist, ist entgegenzuhalten, daß er sich bei der Gestattung der Lagerung in seiner Kernanlage die entsprechenden Verfügbefugnisse ausbedingen kann und wird.

Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers einer Kernanlage umfaßt nicht nur Schäden aus dem eigentlichen Betrieb der Anlage, sondern auch Schäden, die während einer Betriebsunterbrechung (etwa während einer wartungsbedingten "Abschaltung" eines Reaktors) oder nach der - endgültigen oder vorübergehenden - Einstellung des Betriebs (vg. auch § 6 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs) verursacht werden; vorausgesetzt ist hier, daß diese Schäden **mit der besonderen Gefährlichkeit der Anlage zusammenhängen**.

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs statuiert eine Haftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage für Schäden, die durch ein **außerhalb der Anlage** eingetretenes nukleares Ereignis entstanden sind. Voraussetzung dieser Haftung für einen "externen" Störfall ist eine gewisse "Nahebeziehung" des Betriebsunternehmers zu den außerhalb der Kernanlage befindlichen Kernmaterialien, sei es, daß diese **aus seiner Kernanlage stammen** (Z 1), sei es, daß sie mit seinem Einverständnis **an seine Kernanlage versendet worden sind** (Z 2). In beiden Fällen muß der Betriebsunternehmer weiters über die Materialien **verfügberechtigt** sein. Diese Anknüpfung an die Verfügungsgewalt entspricht dem Grundgedanken der in

§ 2 Z 7 des Entwurfs vorgeschlagenen Definition des Betriebsunternehmers, die u.a. ebenfalls auf die Verfügungsberechtigung abstellt. Mutatis mutandis erscheint es gerechtfertigt, denjenigen mit der Haftung zu belasten, der über die Kernmaterialien auch außerhalb seiner Anlage bestimmen kann.

Die Haftung des Betriebsunternehmers für externe nukleare Ereignisse wird vor allem für die **Beförderung der Kernmaterialien** bedeutsam sein, die unter seiner Verantwortung und Weisungsbefugnis erfolgt. Weiters wird die Bestimmung für diejenigen Fälle relevant sein, in denen Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage gelagert werden und der Betriebsunternehmer sich die Verfügungsbefugnis vorbehalten hat. In solchen Konstellationen kann es zu einer (solidarischen - vgl. § 18 des Entwurfs) Haftung mit dem Beförderer bzw. dem Betriebsunternehmer der Lagerstätte kommen.

Die Haftung des Betriebsunternehmers nach Abs. 2 Z 1 bleibt so lange **aufrecht**, bis ein anderer Betriebsunternehmer die Verfügungsgewalt übernimmt. Für diese Übernahme sieht der Entwurf - abweichend von Art. 3 Z 1 lit. b sublit. i des Anhangs zum SCC - keine besonderen Formvorschriften vor (s. auch § 4 Abs. 1 Z 1 Atomhaftpflichtgesetz).

Dieses Konzept einer Haftpflicht des Betriebsunternehmers der Kernanlage für die außerhalb der Kernanlage befindlichen Kernmaterialien lässt sich mit den Intentionen der in Art. 3 Z 1 lit. b und c des Anhangs zum SCC vorgesehenen Regelung nicht vergleichen. Der Anhang zum SCC baut auf dem Gedanken der Kanalisierung der Haftung auf einen Anlagenbetreiber auf. Die im Entwurf enthaltenen Regelung stellt dagegen darauf ab, daß die (besonders gefährlichen) Kernmaterialien im Interesse und zum Nutzen des Betriebsunternehmers befördert werden. Auf Grund dieser durchaus unterschiedlichen Zielsetzung kann der Entwurf darauf verzichten, die im Anhang zum SCC festgelegten und überaus kasuistisch umschriebenen weiteren Voraussetzungen der Haftung des Betriebsunternehmers für "externe" nukleare Ereignisse zu übernehmen. Statt dessen wird eine einfache und transparente Regelung vorgeschlagen, die dem Geschädigten entgegenkommen will.

Zu § 4 des Entwurfs (Haftung des Beförderers)

§ 4 des Entwurfs regelt die **Haftung des Beförderers**. Diese Haftung soll - von der Kanalisierung der Haftung wird abgegangen - nicht (nur) an die Stelle der Haftung des Betriebsunternehmers treten. Vielmehr soll der Beförderer gegebenenfalls **neben** einem nach § 3 des Entwurfs haftpflichtigen Betriebsunternehmer eintreten. In der Regel werden Beförderer und Betriebsunternehmer gemäß § 18 des Entwurfs solidarisch haften.

Der Beförderer soll zunächst für alle Schäden, die auf ein **während der Beförderung eingetretenes nukleares Ereignis** zurückzuführen sind, verantwortlich sein. Dabei wird der Begriff der Beförderung weit auszulegen sein und nicht nur den eigentlichen Transport, sondern auch alle weiteren Begleitmaßnahmen (etwa Auf- und Abladen, Sicherungsmaßnahmen) und Unterbrechungen des eigentlichen Transports (beispielsweise wegen Verkehrshindernissen oder Demonstrationen) umfassen. Ausdrücklich klargestellt wird, daß zur "Beförderung" auch die damit im Zusammenhang stehende Lagerung der Kernmaterialien zählt.

Die Haftung des Beförderers soll sich weiters auf die **im Verlauf der Beförderung verursachten Schäden** beziehen. Die Haftung des Beförderers soll also - ebenso wie die Haftung des Betriebsunternehmers nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs - nicht auf Schäden durch ein nukleares Ereignis beschränkt sein. Auch der Beförderer soll vielmehr für Schäden, die sonst - also **auch ohne Störfall im Verlauf einer Beförderung** - eintreten, haftpflichtig sein. Zur Begründung sei hier auf die Erläuterungen zur Ausdehnung der Haftung auf den Normalbetrieb einer Kernanlage (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) verwiesen.

Die in § 4 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz für die Haftung des Beförderers vorgesehenen weiteren Voraussetzungen sollen nicht übernommen werden. Ausschlaggebend dafür ist wiederum der Umstand, daß der Entwurf vom Konzept einer Kanalisierung der Haftung (das den Tatbeständen des § 4 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz zugrunde liegt) abgehen will. Ferner soll auch die in § 4 Abs. 3 letzter Satz Atomhaftpflichtgesetz vorgesehene Haftungsübernahme durch den Bund für Beförderer mit Kontrahierungszwang nicht aufrecht erhalten werden. Selbst einem Beförderer mit Kontrahierungszwang kann es nämlich zugemutet werden, für nukleare Transporte solche Kosten zu verrechnen, die das Risiko und

auch die Aufwendungen für Sicherstellungsmaßnahmen abdecken; zudem geht der Entwurf aus den schon im Allgemeinen Teil zu Punkt 5. erwähnten Gründen von einer Übernahme der Haftpflicht durch den Staat ab.

Ebenso wie nach § 4 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz soll der Beförderer allerdings nur dann haften, wenn er sich der Eigenschaften der von ihm beförderten Stoffe **bewußt** war oder sich dieser Eigenschaften **hätte bewußt sein müssen**. Mit der Übernahme dieser Regelung trägt der Entwurf denjenigen Fällen Rechnung, in denen der Beförderer auch bei Anlegung der erforderlichen Sorgfalt über die von ihm transportierten Materialien weder informiert war noch informiert sein konnte und deshalb keine Abwehr- und Vorsichtsmaßnahmen treffen konnte. Würde man dem Beförderer die Gefährdungshaftung auch in diesen Fällen auferlegen, so überantwortete man ihm ein Haftungsrisiko, das er selbst - mangels Informationen über seine Fracht - nicht steuern kann; ein solcher Ansatz ließe sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Gefährdungshaftung nicht in Einklang bringen.

Die **Beweislast** für die Unkenntnis der Eigenschaften der beförderten Fracht soll - so wie im geltenden Recht (vgl. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 16) - beim Beförderer liegen. An diesen Entlastungsbeweis wird ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Zu § 5 des Entwurfs (Haftungsumfang)

§ 5 Abs. 1 des Entwurfs entspricht dem Sinn nach dem § 1 Abs. 2 Atomhaftpflichtgesetz, die Bestimmung deckt sich auch mit Art. I lit. f letzter Halbsatz SCC. Die Haftung des Betriebsunternehmers und des Beförderers (§§ 3 und 4 des Entwurfs) besteht zum einen für Schäden, die durch die radioaktiven Eigenschaften von Kernmaterialien verursacht werden. Zum anderen muß aber auch auf Schäden Bedacht genommen werden, die in Verbindung mit **anderen gefährlichen Eigenschaften** dieser Materialien herbeigeführt werden, wobei hier vor allem die Toxizität und die Explosionsgefahr von Kernmaterialien bedeutsam sind. Die für die Einführung des § 1 Abs. 2 Atomhaftpflichtgesetz seinerzeit maßgeblichen Erwägungen (s. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 13) treffen nämlich nach wie vor zu. Bei Eintritt eines Schadens, der auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, macht es aus haftungsrechtlicher Sicht keinen Unterschied, ob der Schaden allein durch nukleare Vorgänge oder auch durch chemische,

physikalische oder sonstige gefährliche Eigenschaften nicht-nuklearer Art verursacht worden ist. Ferner ist eine verhältnismäßige Aufteilung der Schadensursachen in der Praxis nur schwer möglich. Letztlich geht es nicht an, ein und den selben Schadensfall nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die zu § 5 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Regelung entspricht im Prinzip dem § 3 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz und stimmt auch mit Art. 3 Z 7 des Anhangs zum SCC überein: Auf Schäden, die an einer Kernanlage (oder an Nachbaranlagen auf demselben Gelände), an anderen dort befindlichen Sachen, die für den Betrieb der Kernanlage verwendet werden oder worden sind, und an Transportmitteln zur Beförderung der Kernmaterialien entstehen, soll sich die **Haftung** des Betriebsunternehmers und des Beförderers **nicht erstrecken**. Damit kann verhindert werden, daß die zur Deckung der Ersatzansprüche zur Verfügung stehenden Entschädigungsmittel zu Lasten dritter, an der Kernanlage nicht mitwirkender bzw. beteiligter Personen verringert werden. **Personenschäden** sollen von dieser Einschränkung aber **nicht erfaßt** sein.

Zu den §§ 6 bis 8 des Entwurfs (Sicherstellung)

Die §§ 6 bis 8 des Entwurfs beschäftigen sich mit der gerade im Atomhaftungsrecht eminent bedeutsamen Frage der **Sicherstellung**. Primäres Sicherstellungsinstrument soll eine **Haftpflichtversicherung** sein (s. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Entwurfs). Dieser "Vorrang" einer Haftpflichtversicherung als Sicherstellungsmittel schließt es freilich nicht aus, daß anstelle einer solchen Versicherung eine andere geeignete und der Haftpflichtversicherung gleichwertige Sicherstellung (etwa eine Bankgarantie oder auch eine Haftungsübernahme durch einen finanziell entsprechend ausgestatteten Dritten) gegeben wird (vgl. § 6 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 4 des Entwurfs).

Sicherstellungspflichtig ist nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs der **Betriebsunternehmer** einer in Österreich gelegenen Kernanlage. Die von ihm abzuschließende Haftpflichtversicherung muß sich auf die Dauer des Betriebs der Kernanlage erstrecken. Weiters muß die Haftpflichtversicherung nach § 6 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Betriebs **aufrecht erhalten werden**. Damit sollen alle Risiken, die noch nach Beendigung des Betriebs einer Kernanlage weiter bestehen oder auch

erst entstehen, abgedeckt werden. Die Haftpflichtversicherung muß nach dem dritten Satz des § 6 Abs. 1 des Entwurfs schließlich alle Schäden decken, die während der Versicherungszeit (das ist der Zeitraum des Betriebs einer Kernanlage bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Einstellung dieses Betriebs) verursacht worden sind. Der Entwurf stellt damit für die nukleare Haftpflichtversicherung im Interesse des geschädigten Dritten klar, daß es nicht auf den Eintritt des Schadens, sondern auf die Verursachung des Schadens während der Versicherungsdauer ankommt. Die Versicherung muß sich insbesondere auch auf Spätschäden, die zwar während des Betriebs einer Kernanlage verursacht worden sind, aber erst später aufgetreten sind, erstrecken.

Die **Mindestversicherungssummen** sollen substantiell angehoben werden. Der Entwurf schlägt in § 6 Abs. 2 einen Betrag von 5,6 Milliarden Schilling je Versicherungsfall und zusätzlich einen Betrag von 560 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten vor. Damit können voraussichtlich alle Risiken (einschließlich der Kosten von Vorbeugemaßnahmen und Umweltbeeinträchtigungen) der in Österreich befindlichen Kernanlagen abgedeckt werden. Das Bundesministerium für Justiz erwartet sich aufgrund des Begutachtungsverfahrens Hinweise, ob diese Mindestversicherungssumme zu hoch oder zu niedrig ist oder ob mit ihr das Auslangen gefunden werden kann. Ziffernmäßig ist die Mindestversicherungssumme im übrigen auf einen Umrechnungskurs von annähernd 14 Schilling für einen Euro abgestimmt, sodaß bei der für die Euro-Umstellung in Aussicht genommenen gesetzlichen Mindestversicherungssumme von 400 Millionen Euro keine Adaptierung der Haftpflichtversicherungsverträge notwendig ist.

Die Versicherungspflicht des Betriebsunternehmers eine Kernanlage soll nach § 6 Abs. 3 des Entwurfs entfallen, wenn der Bund selbst als Betriebsunternehmer haftpflichtig ist oder eine Haftungserklärung über die genannte Mindestversicherungssumme abgegeben hat. Im zweiten Satz des § 6 Abs. 3 des Entwurfs wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine derartige Haftung zu übernehmen. Die für diese Haftungserklärung maßgeblichen Voraussetzungen entsprechen jenen des letzten Satzes des § 17 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz.

Dem Betriebsunternehmer einer Kernanlage soll weiters die Möglichkeit erhalten bleiben, anstelle einer Haftpflichtversicherung eine **andere geeignete Sicherstellung** anzubieten (§ 6 Abs. 4 des Entwurfs). Diese Sicherstellung wird allerdings nur dann "geeignet" sein, wenn die gesicherten Ansprüche daraus ebenso rasch und sicher wie aus der in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Pflicht-Haftpflichtversicherung befriedigt werden können. Im Verhältnis zum geschädigten Dritten muß diese sonstige Sicherstellung den in den §§ 149 ff VersVG zum Schutz des geschädigten Dritten vorgesehenen Standard erreichen und auch sonst die einer Versicherung eigene Solidität und Stetigkeit bieten. Weiters muß dem Geschädigten die Möglichkeit offenstehen, den Dritten unmittelbar in Anspruch zu nehmen (vgl. § 24 des Entwurfs). Eine Haftungsrückstellung in der Bilanz des Betriebsunternehmers wird im allgemeinen nicht als Sicherstellung geeignet sein, weil das wirtschaftliche Risiko des Betriebsunternehmers und damit das Risiko von Verlusten nicht zur erforderlichen Sicherheit zugunsten des geschädigten Dritten beiträgt.

Über die Eignung einer derartigen sonstigen Sicherstellung hat der **Bundesminister für Finanzen** auf Antrag des haftpflichtigen Betriebsunternehmers mit Bescheid zu entscheiden. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (s. § 17 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz). Einer solchen Entscheidung bedarf es freilich nicht, wenn der Bund eine entsprechende Haftungserklärung nach § 6 Abs. 3 des Entwurfs abgegeben hat.

§ 7 des Entwurfs regelt die **Sicherstellungspflicht** des haftpflichtigen **Beförderers von Kernmaterialien**. Primäres Sicherungsinstrument soll ebenso wie bei der Sicherstellungspflicht des Betriebsunternehmers eine Haftpflichtversicherung sein. Diese Haftpflichtversicherung des Beförderers hat alle Schäden abzudecken, die **während der Beförderung** der Kernmaterialien in oder durch Österreich verursacht werden. Auch hier muß die Versicherung alle Schäden decken, die zwar während der Beförderung verursacht werden, aber erst später eintreten. Anders als bei der Sicherstellungspflicht des Betriebsunternehmers einer Kernanlage (§ 6 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs) verzichtet der Entwurf aber darauf, die Versicherung für eine bestimmte Dauer nach Beendigung der Beförderung aufrechtzuerhalten, zumal für eine solche Regelung bei bloßen Beförderungen kein Bedarf ersichtlich ist.

Als **Mindesthaftpflichtversicherungssumme** wird in § 7 Abs. 2 des Entwurfs ein Betrag von 560 Millionen Schilling je Versicherungsfall zuzüglich 56 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten vorgeschlagen. Damit können die spezifischen, mit der Beförderung von Kernmaterialien verbundenen Risiken abgedeckt werden. Die vorgesehene Mindestversicherungssumme entspricht größtmäßig in etwa dem in Art. 11 des Schweizer Kernenergiehaftpflichtgesetzes vorgesehenen Betrag. Sollte das Begutachtungsverfahren ergeben, daß diese Versicherungssumme nicht den tatsächlichen Erfordernissen entspricht, so wird sie anzupassen sein. Auch hier wird im übrigen auf den voraussichtlichen Umrechnungskurs zum Euro Bedacht genommen.

Nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs soll der vom Versicherer gemäß § 158i VersVG auf Verlangen des Versicherungsnehmers auszustellende **Versicherungsnachweis** bei der Beförderung von Kernmaterialien mitgeführt und den für die Prüfung der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Rechts- und Sicherheitsvorschriften zuständigen Organen auf deren Verlangen vorgewiesen werden.

Auf die Sicherstellungspflicht des Beförderers sollen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 über den Entfall der Sicherstellungspflicht und die Ersetzung der Haftpflichtversicherung durch eine andere geeignete Sicherstellung sinngemäß anzuwenden sein (vgl. § 7 Abs. 4 des Entwurfs).

§ 8 des Entwurfs entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz. Als zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 VersVG sollen allerdings nicht der Bundesminister für Finanzen, sondern der für die Bewilligung von Kernreaktoren und des Umgangs mit Kernmaterialien zuständige Bundeskanzler und der im Bereich der Beförderung zuständige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr genannt werden (vgl. § 41 Abs. 1 und 5 Strahlenschutzgesetz).

Der Entwurf stellt im übrigen zur Diskussion, die **versicherungsrechtlichen Sonderregeln** der §§ 18, 20 und 40 Atomhaftpflichtgesetz **nicht zu übernehmen**. Das in diesen Bestimmungen geregelte Versicherungssystem, das zum Teil auf entsprechende Bestimmungen des Pariser Übereinkommens zurückgeht (s. die Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 23), erscheint in weiten Bereichen entbehrlich. Statt dessen sollen auch für die Atomhaftpflichtversicherung in Hinkunft die in den §§ 149 ff VersVG enthaltenen Allgemeinen Vorschriften für die

Haftpflichtversicherung und die in den §§ 158b bis 158i VersVG festgelegten "Besondere(n) Vorschriften für die Pflichtversicherung" zur Anwendung kommen. Dies gilt im Interesse des Geschädigten freilich nicht für die in § 152 VersVG vorgesehene Entlastung des Versicherers bei vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers und für die in § 158c Abs. 4 VersVG vorgesehene Freistellung des Versicherers für den Fall der Haftung eines anderen Haftpflichtversicherers; auch die Regelung des § 158c Abs. 5 VersVG wird durch die im Entwurf (§ 24) vorgesehene "Direktklage" verdrängt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß die Verletzung der Sicherstellungspflichten der §§ 6 bis 8 des Entwurfs außer den verwaltungsstrafrechtlichen Folgen nach § 25 des Entwurfs auch **zivilrechtliche Sanktionen** nach sich ziehen kann. Die aus dem geltenden Atomhaftpflichtgesetz übernommenen und darauf aufbauenden Sicherstellungsregeln werden nämlich als Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB, konkret als Vorschriften zur Sicherung des Befriedigungsinteresses des geschädigten Dritten, konzipiert. Ähnlich wie in der Produkthaftung (s. *Reindl* in *Fitz/Purtscheller/Reindl*, Produkthaftung, Rz 4 zu § 16 PHG) und ähnlich wie in der Gentechnik-Haftung (s. die Erläuterungen zu § 79k Gentechnikgesetz in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf) kann die Vernachlässigung der Sicherstellungsvorschriften zu einem **sekundären Schadenersatzanspruch** des geschädigten Dritten gegen den oder die für diese Nachlässigkeit Verantwortlichen führen (zumal die Kanalisierung der Haftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage oder des Beförderers von Kernmaterialien beseitigt werden soll). Die sekundäre Schadenersatzpflicht dritter Personen besteht freilich nur in dem Ausmaß, in dem der Geschädigte bei ordnungsgemäßer Sicherstellung befriedigt worden wäre.

Letztlich soll der Sicherstellungspflicht noch durch verwaltungsrechtliche Begleitmaßnahmen im **Strahlenschutzgesetz** Rechnung getragen werden. Diese Maßnahmen (Widerruf der Bewilligung bei Fehlen einer Sicherstellung) sollen aber nicht mit dem vorliegenden Entwurf, sondern im Rahmen einer - anstehenden - Novelle des Strahlenschutzgesetzes umgesetzt werden.

Zu § 9 des Entwurfs

§ 9 des Entwurfs statuiert eine Haftung des **Halters eines Radioisotops** für

Personen-, Sach- und Umweltschäden. Die Bestimmung entspricht im Prinzip der Regelung des § 24 Atomhaftpflichtgesetz. Zur Ersetzung des Begriffs "Radionuklid" durch den Ausdruck "Radioisotop" sei auf die Erläuterungen zu § 2 Z 4 des Entwurfs verwiesen. In terminologischer Hinsicht weicht der Entwurf weiters insoweit vom geltenden Gesetz ab, als er den Ausdruck "Inhaber" durch den Begriff "Halter" ersetzt. Dadurch sollen allfällige Mißverständnisse (vgl. Koziol, Haftpflichtrecht II², 468 f.) hintangehalten werden. Als Halter eines Radioisotops wird in Anlehnung an die Rechtsprechung und Lehre zu § 5 EKHG diejenige Person anzusehen sein, die das Radioisotop **für eigene Rechnung gebraucht** und der **die tatsächliche Verfügungsgewalt** über diesen Stoff zusteht (vgl. Apathy, EKHG, Rz 10 zu § 5 EKHG). Für den Bereich der Haftung für Radioisotope wird damit im wesentlichen der Gleichklang mit der Haftung des Betriebsunternehmers hergestellt.

Wie bereits zu § 1 des Entwurfs erläutert, soll sich die Haftung des Halters nur auf **ionisierende Strahlen** erstrecken, die **von einem Radioisotop** ausgehen. Auf Schäden durch Strahlen, die von einem Gerät ohne Verwendung radioaktiver Stoffe emittiert werden, soll sich der Entwurf dagegen nicht beziehen. Insoweit entspricht der vorgeschlagene § 9 der geltenden Rechtslage.

Der bisherige **Haftungsausschluß** des zweiten Halbsatzes des § 24 Atomhaftpflichtgesetz bei **Unkenntnis über die Eigenschaft des Stoffes** soll nicht übernommen werden. In Hinkunft sollen die Fälle, in denen der Halter über die radioaktiven Eigenschaften eines Stoffes keine Kenntnis hatte bzw. haben mußte, im Rahmen des Entlastungsbeweises nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs beurteilt werden, zumal in diesen Fällen der Frage des Verschuldens entscheidende Bedeutung zukommen wird (vgl. Koziol, Haftpflichtrecht II², 470).

Die Haftung des Halters eines Radioisotops soll - anders als in § 24 Atomhaftpflichtgesetz - **nicht an ein nukleares Ereignis**, also einen plötzlich eintretenden Zwischenfall, sondern allgemein an den **Umgang mit einem solchen Stoff** anknüpfen. Ferner soll der Halter nicht nur dann haften, wenn Personen-, Sach- und Umweltschäden allein auf ionisierende Strahlen zurückzuführen sind, sondern auch in den - seltenen - Fällen, in denen eine sonstige gefährliche Eigenschaft des Radioisotops in Verbindung mit ionisierenden Strahlen den Schaden verursacht hat. Insoweit sei auf die auch im vorliegenden Zusammenhang gültigen Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs verwiesen.

Die §§ 25 bis 27 Atomhaftpflichtgesetz über die Haftung bei **Entzug, Verlust und Dereliktion** von Radionukliden sollen nicht übernommen werden, weil für derartige Sonderregelungen kein Bedarf zu erkennen ist. Das Gesetz kann dadurch wesentlich vereinfacht und gestrafft werden, für die geschädigte Person ist damit kein substantieller Nachteil verbunden.

Die Halterhaftung für den Umgang mit Radionukliden soll nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs nicht eintreten, wenn der Halter und seine Leute jede nach den Umständen des Falles zur Verhinderung des Schadens erforderliche **Sorgfalt aufgewendet** haben. Die Haftung für den Umgang mit Radioisotopen soll also nach wie vor als **Verschuldenshaftung** ausgestaltet werden, zumal hier Schäden in so großem Umfang, wie sie bei Kernanlagen und den wesentlich gefährlicheren Kernmaterialien möglich sind, in der Regel nicht auftreten können. Die Erwägungen der Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 20 treffen insoweit nach wie vor zu. Der spezifischen Gefährlichkeit von Radioisotopen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß für das **Verschulden eine Beweislastumkehr** zu Lasten des Halters und zugunsten des Geschädigten vorgesehen wird. Der Sorgfaltsmaßstab wird dabei regelmäßig an den strengen Anforderungen des § 1299 ABGB (sogenannte "Sachverständigenhaftung") zu messen sein.

Anders als nach § 28 Z 1 Atomhaftpflichtgesetz soll es zur **Beweislastumkehr bei jeder Verwendung** von Radioisotopen kommen, also auch dann, wenn ein solcher Stoff von einem Arzt, einem Zahnarzt oder einem Tierarzt oder unter deren Aufsicht bei der Ausübung der Heilkunde angewendet wird. Die seinerzeit für die "Ausnahme von der Ausnahme" ins Treffen geführten Argumente der Erl. Bem. der RV 358 BlgNR X. GP 20 (notwendige Förderung der Kernwissenschaft und der Atomwirtschaft) erscheinen heute nicht mehr tragfähig. Auch kann es sachlich kaum gerechtfertigt werden, wenn es in der allgemeinen "Medizinhaftung" aufgrund des § 1298 ABGB zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes kommen kann, im Bereich der Nuklearmedizin aber nicht.

Der Umstand, daß Radioisotopen im **humantherapeutischen Bereich** regelmäßig zugunsten des Betroffenen eingesetzt werden, soll mit der in § 9 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfs vorgesehenen Regelung berücksichtigt werden. Nach dieser Bestimmung soll sich der **Arzt durch den Nachweis entlasten** können, daß die von ihm verwendeten Stoffe und Einrichtungen dem

jeweiligen Stand der Technik entsprochen haben und der Schaden auch nicht auf ein Versagen der Verrichtungen zurückzuführen ist. Gelingt dem Arzt dieser Beweis, so soll es beim Patienten liegen, einen Behandlungsfehler, der nicht auf die verwendeten Stoffe und Einrichtungen, sondern auf ein Fehlverhalten des Arztes oder seiner Leute zurückgeht, nachzuweisen. Dieses Konzept entspricht im wesentlichen dem von Univ.-Prof. Dr. *Gimpel-Hinteregger* vorgeschlagenen Modell.

Zu § 10 des Entwurfs (Haftpflichtversicherung für Radioisotope)

Wie bereits erwähnt, ist es ein wesentliches Anliegen des Entwurfs, die Haftung des Halters von Radioisotopen an die allgemeinen Grundsätze der Verschuldenshaftung nach den §§ 1293 ff ABGB anzugeleichen. Die Übernahme der in § 29 Atomhaftpflichtgesetz bislang festgelegten Haftungshöchstbeträge lässt sich mit diesem Anliegen nicht vereinbaren, weil für ein Verschulden im allgemeinen der Höhe nach unbegrenzt gehaftet wird. Der Entwurf schlägt daher eine **betragsmäßig unbegrenzte Haftung** für den Umgang mit Radioisotopen vor. Die aufgrund des Art. XVI Z 5 in Verbindung mit Art. XXXI Z 1 lit. b der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle mit 1. Juli 1998 maßgeblichen Haftungshöchstbeträge sollen in Hinkunft die **Mindestversicherungssummen** für die obligatorische Haftpflichtversicherung des Halters eines Radioisotops bilden. Allerdings sollen die bisher in Curie und Millicurie ausgedrückten Maßeinheiten für die Aktivität von Radionukliden auf die nach § 2 Abs. 3 Z 2 Maß- und Eichgesetz gültige gesetzliche Maßeinheit Becquerel umgestellt werden, ohne daß die Klassifizierung selbst geändert wird. Diese Lösung hat den Vorteil, daß die erforderliche Umstellung der Haftpflichtversicherungsverträge keinen allzu hohen Aufwand nach sich ziehen wird.

Die künftigen Mindestversicherungssummen gelten nur für Schäden an der Person und an Sachen. Für Umweltbeeinträchtigungen werden keine gesetzlichen Vorgaben für eine bestimmte Versicherungssumme vorgeschlagen. Hier soll es beim Halter des jeweiligen Radioisotops liegen, die erforderliche Deckungssumme zu versichern, sofern vom betreffenden Stoff die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung ausgeht.

Die **Mindestanforderungen** an die Haftpflichtversicherung für Radioisotope sollen sich an den in § 8 des Entwurfs aufgestellten Grundsätzen orientieren. Auch sieht § 10 Abs. 3 des Entwurfs durch den Verweis auf § 6 Abs. 3 die Befreiung von

der Haftpflichtversicherung für den Bund oder nach der Abgabe einer Haftungserklärung durch den Bund vor, was vor allem für die Verwendung von Radioisotopen im Bereich der Universitätskliniken Bedeutung haben wird.

Zu § 11 des Entwurfs (Gegenstand des Ersatzes)

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Haftung für Kernanlagen, Kernmaterialien und Radioisotope sollen **nicht ein geschlossenes und eigenständiges Schadenersatzsystem für Schäden durch ionisierende Strahlen statuieren**. Vielmehr werden nur punktuelle Sonderregelungen für diesen spezifischen Bereich getroffen, die in das allgemeine Schadenersatzrecht "eingebettet" bleiben sollen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, welche Ansprüche zu ersetzen sind.

Ersatzfähig sollen zunächst Schäden **an der Person** (§ 11 Abs. 1 des Entwurfs) sein, also die "klassischen", bei der Tötung, der Verletzung oder der Schädigung der Gesundheit eines Menschen zu ersetzen Schäden. Im Einzelfall geht es dabei um die Heilungskosten, den Verdienstentgang, die Kosten aus einer Vermehrung der Bedürfnisse, das Schmerzengeld, die Verunstaltungsschädigung, den Unterhaltsentgang und letztlich auch die angemessenen Begräbniskosten (s. die §§ 1325 ff ABGB, s. auch die §§ 12 und 13 EKHG und die §§ 12 und 13 Atomhaftpflichtgesetz).

Sachschäden sind nach § 11 Abs. 1 des Entwurfs ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 1323 f sowie der §§ 1331 f ABGB zu ersetzen. In Anlehnung an die §§ 15 Abs. 1 Z 2 und 29 Abs. 1 Z 2 Atomhaftpflichtgesetz wird weiters klargestellt, daß auch die Kosten der Beseitigung einer Strahlgefahr, die von einer kontaminierten Sache ausgeht, Sachschäden im Sinn der §§ 1323 f ABGB sind. Die Frage, inwieweit im Gefolge einer Sachbeschädigung aufgetretene "reine Vermögensschäden" zu ersetzen sind, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts zu beantworten.

Weiters soll auch der **entgangene Gewinn** ersetzt werden. Eine vergleichbare Regelung wird zu § 79a Gentechnikgesetz im Rahmen der Haftung für Arbeiten mit und die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen vorgeschlagen. Der Entwurf deckt sich hier übrigens mit Art. I Z 1 lit. f sublit. iii SCC, wo der Sache nach ebenfalls der entgangene Gewinn angesprochen wird. Die für

die Ersatzfähigkeit des entgangenen Gewinns - im Rahmen der allgemeinen Verschuldenshaftung nach den §§ 1323, 1324 und 1331 ABGB - geltenden Grundsätze können auf die Gefährdungshaftung nicht angewendet werden, weil sie auf den Grad des Verschuldens abstellen. Eine solche Differenzierung wäre für die vorgeschlagene verschuldensunabhängige Haftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage oder des Beförderers von Kernmaterialien allerdings nicht sachgerecht. Statt dessen empfiehlt es sich, ähnlich wie für die Gentechnik-Haftung auch im Bereich der nuklearen Gefährdungshaftung an die Bestimmung des § 364a ABGB anzuknüpfen, bei der die Rechtsprechung seit langem von der Ersatzfähigkeit auch des entgangenen Gewinns ausgeht (s. *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴ E. 15 und 15a zu § 364a). Die Situation des an seinen Sachen Geschädigten ist bei nuklearen Anlagen in der Tat mit der Situation des durch einen bewilligten Betrieb beeinträchtigten Anrainers vergleichbar, weil es den Betroffenen in beiden Fällen verwehrt ist, auf den Betrieb der Anlage Einfluß zu nehmen.

Im Bereich der Haftung für **Radioisotope** soll der entgangene Gewinn ebenfalls ersatzfähig sein, allerdings nur unter den Voraussetzungen der §§ 1324 und 1331 ABGB, also nur bei einem **grobem Verschulden**. Mit dieser differenzierenden Regelung trägt der Entwurf dem unterschiedlichen Gewicht der Zurechnungsgründe Rechnung, nämlich der besonderen Gefährlichkeit von Kernanlagen und Kernmaterialien einerseits und der Schwere des Verschuldens bei der Haftung für Radioisotopen andererseits (vgl. *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 10/19).

Nach § 11 Abs. 2 sollen weiters die **Kosten vorbeugender Maßnahmen** zur Abwehr der von einer Kernanlage, von Kernmaterialien oder von Radioisotopen ausgehenden unmittelbaren Gefahr ersetzt werden. Auch hier kann sich der Entwurf auf die - in Art. I lit. f sublit. vi - im SCC vorgesehene Regelung beziehen, wobei allerdings ein Kostenersatz nicht erst nach einem "nuklearen Unfall" und auch dann gebühren soll, wenn die betreffende Maßnahme nicht von einer "zuständigen Stelle" angeordnet worden ist (s. Art. I lit. h SCC).

Vor allem der Vorfall im Reaktor von Three-Miles-Island, der letztlich zwar beherrschbar war, aber doch **umfangreiche Vorsorgemaßnahmen** erforderte, zeigt anschaulich, daß Regelungen, die auf den Ausgleich einer bereits erfolgten Schädigung abstellen, für die Atomhaftpflicht nicht ausreichen. Die vermögenswerten Nachteile, die Dritten aus dem Einsatz der Kernenergie drohen

können, beschränken sich aufgrund des Risikopotentials dieser Technik nämlich nicht allein auf die schadenersatzrechtlich relevanten Rechtsgüter (Leib und Leben sowie körperliche Sachen) und auf Umweltbeeinträchtigungen. Vielmehr können die zur **Vorbeugung** solcher Schäden oder zur Verhinderung weiterer Schäden getroffenen Maßnahmen, beispielsweise großflächige Evakuierungsaktionen, aber auch vorsichtshalber ausgesprochene Nutzungsverbote, gravierende vermögenswerte Nachteile nach sich ziehen. Daher ist es im Bereich der Atomhaftung zweckmäßig, notwendig und auch gerechtfertigt, die Kosten und die Folgen solcher **vorbeugenden Maßnahmen ausdrücklich ersatzfähig zu stellen.**

Für die zu ersetzenen Kosten soll eine Obergrenze eingezogen werden, indem nur die Aufwendungen für **angemessene Vorsorgemaßnahmen** ersetzt werden. Dabei wird im Einzelfall auf die Verhältnismäßigkeit der vorgenommenen Maßnahmen Bedacht zu nehmen sein. Darüber hinaus werden unter Heranziehung der Grundsätze des § 1304 ABGB über die Schadensminderungspflicht (s. auch § 15 des Entwurfs) die Notwendigkeit und die Effizienz der getroffenen Vorkehrungen sowie deren Kosten im Vergleich zu in etwa ähnlich wirksamen, aber kostengünstigeren Maßnahmen zu beurteilen sein. Wesentliche Bedeutung wird dabei dem Stand von Wissenschaft und Technik zukommen (s. auch Art. I lit. I SCC).

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Schäden an der Person, wegen "klassischer" Sachschäden oder auch wegen Umweltbeeinträchtigungen schließt es nicht aus, daß der Beeinträchtigte daneben **auch Kosten von Vorbeugemaßnahmen** geltend macht. Die Kosten solcher Vorbeugemaßnahmen sollen also nicht nur dann ersatzfähig sein, wenn dadurch ein Schaden verhindert wird, sondern auch dann, wenn es um die Verringerung bereits eingetretener Schäden geht.

Die Ersatzpflicht für vorbeugende Maßnahmen soll nicht nur die unmittelbaren Kosten dieser Maßnahmen, sondern auch den dadurch erwachsenen **Vermögensschaden** und - unter den zu Abs. 1 erläuterten Voraussetzungen (bei Radioisotopen nur bei schwerem Verschulden) - auch den **entgangenen Gewinn** umfassen. Auch mit diesem umfassenderen Konzept der Entschädigung knüpft der Entwurf an die insoweit großzügigen Regeln des Art. I lit. f sublit. vi des SCC an. Die Bestimmung kann vor allem für Vermögensnachteile, die auf Grund behördlicher

Anordnungen entstehen (vgl. § 38a Z 2 Strahlenschutzgesetz), eine Rolle spielen. Darüber hinaus ist aber auch an die mit solchen vorbeugenden Maßnahmen verbundenen und den davon **unmittelbar Betroffenen erwachsenen Folgekosten** (etwa den Verdienstentgang der von Vorbeugemaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer oder Wirtschaftstreibenden) zu denken. Die vorgeschlagene Ersatzfähigkeit von Vermögensschäden soll sich aber nur auf die **unmittelbar** durch solche Maßnahmen den davon Betroffenen erwachsenen Vermögensnachteile beziehen. Eine allgemeine Ersatzfähigkeit **bloßer Vermögensschäden** im Bereich der nuklearen Haftung wird damit **nicht** vorgeschlagen, um eine "Ausuferung" der Ersatzpflicht hintanzuhalten. Ein Ersatzanspruch nach § 11 Abs. 2 soll - um diese Ausführungen zu verdeutlichen - beispielsweise dem von einem Ernteverbot betroffenen Bauern oder dem von einer Evakuierung betroffenen Hotelier zustehen, nicht aber der durch das Ernteverbot beeinträchtigten Genossenschaft oder dem durch den Ausfall tangierten Reisebüro.

Nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs sollen auch die **Kosten der Wiederherstellung von Umweltbeeinträchtigungen** einschließlich des entgangenen Gewinns ersetzt werden. Auch hier lehnt sich der Entwurf an die für den Bereich der Gentechnik-Haftung zur Diskussion gestellte Regelung an. Als **Umweltbeeinträchtigung** wird jeder Eingriff in die Umwelt verstanden, der diese in einer Weise nachhaltig verändert, die sich von natürlichen Abläufen quantitativ, qualitativ oder in der zeitlichen Komponente merklich unterscheidet. Dabei wird es sich regelmäßig um eine Veränderung zum Negativen handeln. Dies ist freilich keiner allgemein gültigen Definition zugänglich, sondern muß in jedem Einzelfall vor dem Hintergrund anerkannter gesellschaftlichen Wertungen beurteilt werden. Unter "Umwelt" werden in Anlehnung an das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, **die Luft, das Wasser und der Boden**, deren Beziehungen untereinander einerseits sowie zu allen Lebewesen andererseits verstanden.

Auch im Bereich der Atomhaftung wird zwischen **zwei Erscheinungsformen** von Umweltbeeinträchtigungen zu unterscheiden sein, nämlich zwischen rein überindividuellen Umweltschäden (etwa das Aussterben einer bestimmten Art) und Umweltbeeinträchtigungen, die zugleich einen Individualschaden bewirken (etwa die Kontamination eines Grundstücks). Der Entwurf umfaßt beide Formen von

Umweltbeeinträchtigungen. Wenn eine Umweltbeeinträchtigung auch mit einem individuellen Sachschaden im Sinn des § 11 Abs. 1 des Entwurfs einhergeht, sind die "klassischen" Schäden nach dieser Bestimmung und die an die Umweltbeeinträchtigung anknüpfenden Ansprüche nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs zu beurteilen. Für ein solches Zusammenspiel zwischen Individualschaden und Umweltbeeinträchtigung ist es gleichgültig, ob der individuelle Schaden bereits als solcher gleichzeitig auch eine Umweltbeeinträchtigung darstellt oder ob er eine Umweltbeeinträchtigung erst zur Folge hat. Denkbar ist eine solche Verbindung von Individualschäden und Umweltbeeinträchtigung praktisch nur bei einer Sachbeschädigung. Ein Personenschaden selbst ist niemals eine Umweltbeeinträchtigung und er wird wohl auch kaum in seinem Gefolge eine solche hervorrufen.

Nicht jede bloß geringfügige Umweltbeeinträchtigung soll ersatzfähig sein; hiefür wäre eine Gefährdungshaftung **überzogen**. Deshalb setzt § 11 Abs. 3 des Entwurfs voraus, daß die Beeinträchtigung der Umwelt eine gewisse **Erheblichkeitsschwelle** überschritten hat (arg.: "wesentlichen").

Zu den im Rahmen von Umweltbeeinträchtigungen zu ersetzenen Schäden sollen die Kosten der Wiederherstellung von wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen gehören. Weiters soll nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs - unter den schon zu Abs. 1 erläuterten Voraussetzungen - der aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen **entgangene Gewinn** ersetzt werden. Auch hier entspricht der Entwurf der für die Gentechnik-Haftung vorgeschlagenen Bestimmung des § 79b GentechnikG. Diese Ersatzfähigkeit des entgangenen Gewinns knüpft an eine Umweltbeeinträchtigung ohne "vorgelagerten" Personen- und Sachschaden an und setzt weiters voraus, daß der fragliche Vermögensnachteil nicht auf vorbeugende Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 2 des Entwurfs zurückzuführen ist. Hätte nämlich der Gewinnentgang seinen Ursprung in einem "klassischen" Personen- oder Sachschaden oder in einer vorbeugenden Maßnahme, so wäre er nach § 11 Abs. 1 und 2 des Entwurfs zu beurteilen. In § 11 Abs. 3 des Entwurfs wird für die Ersatzfähigkeit des entgangenen Gewinns dagegen eine bloße Umweltbeeinträchtigung vorausgesetzt.

Ähnlich wie bei der Bewertung von "reinen Vermögensschäden" im Gefolge von Vorbeugemaßnahmen sollen auch bei der Prüfung der Ersatzfähigkeit des

entgangenen Gewinns nach Umweltbeeinträchtigungen die **allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätze** maßgeblich sein. Vor allem gilt dies für die Abgrenzung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden, weil im Bereich der Umweltbeeinträchtigungen eine "Ausuferung" der Ersatzpflicht ebenfalls nicht wünschenswert ist. Auch hier muß demnach im Einzelfall geprüft werden, ob der Entgang des Gewinns eine direkte Folge der Umweltbeeinträchtigung oder eine bloße "Seitenwirkung" derselben darstellt.

Wenn die Umweltbeeinträchtigung zugleich ein individueller Schaden ist, soll der Ersatz der Kosten zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Umwelt nicht mit dem Wert der beschädigten Sache beschränkt sein. Für die Kosten der Maßnahmen zur "Reparatur" der Umwelt soll es also keine "Totalschadensgrenze" geben. Allerdings soll der Kostenersatzanspruch für eine überindividuelle Umweltbeeinträchtigung eine Begrenzung erfahren: Es soll nämlich nur insoweit Ersatz geleistet werden, als die Maßnahmen **angemessen** sind. Es muß also ein **vernünftiges Verhältnis** zwischen den Maßnahmen und dem dafür erforderlichen Aufwand und der Bedeutung der Umweltbeeinträchtigung bestehen. Bei der Prüfung dieses Verhältnisses wird sich ein gewisser Ermessensspielraum ergeben. Im besonderen kann danach differenziert werden, ob die Umweltbeeinträchtigung durch ein erlaubtes oder unerlaubtes Verhalten verursacht worden ist. Weiters ist die Ersatzfähigkeit auch durch einen **Vergleich** mit - nach dem Stand von Wissenschaft und Technik - möglichen sonstigen, **kostengünstigeren Maßnahme** zur Minderung, Beseitigung, Herstellung oder Vorbeugung von bzw. vor Umweltbeeinträchtigungen zu beurteilen. Soweit die Kosten der schon ergriffenen Maßnahmen nennenswert über jene hinausgehen, die durch eine in etwa gleich effiziente, aber kostengünstigere Maßnahme entstanden wären, kann dafür kein Ersatz angesprochen werden. Auch hier ist im übrigen die Schadensminderungspflicht nach § 1304 ABGB zu beachten.

Zu den Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung zählen auch Maßnahmen, die einen **Ausgleich für die Wirkungen** der Beeinträchtigung schaffen, wenn die Umweltbeeinträchtigung selbst unbehebbar ist. Derartige Ausgleichsmaßnahmen können auch ergänzend zu Maßnahmen zur Minderung der Umweltbeeinträchtigungen in Betracht kommen und einen Kostenersatzanspruch begründen.

§ 11 Abs. 4 des Entwurfs legt fest, wem Anspruch auf **Ersatz der Kosten** nach den Abs. 2 und 3 zukommt. Ersatzberechtigt soll diejenige Person sein, die diese Aufwendungen getragen hat. Die Anspruchslegitimation ist damit nicht auf den Eigentümer der zugleich mit der Umweltbeeinträchtigung beschädigten Sache beschränkt.

§ 11 Abs. 5 des Entwurfs stellt im übrigen ausdrücklich klar, daß die Haftung nach den Abs. 1 bis 4 der Höhe nach nicht beschränkt ist.

Zu § 12 des Entwurfs (Verursachungsvermutung)

Auch im Bereich der Haftung für Kernanlagen und für Kernmaterialien sowie für Radioisotope können sich für die geschädigte Person gewisse Probleme beim **Nachweis der Kausalität** ergeben. Dabei ist vor allem an erst später manifest werdende Schäden durch ionisierende Strahlen zu denken, bei denen es schwierig sein kann, den vollen Beweis der Verursachung eines Schadens durch den Betriebsunternehmer (Beförderer) oder Halter zu erbringen. So läßt sich beispielsweise bei einem erst Jahre oder Jahrzehnte nach einem nuklearen Ereignis auftretenden Krebsleiden vielfach nicht mit der erforderlichen Sicherheit sagen, ob diese Krankheit auf die Folgen der ionisierenden Strahlung oder auf andere Faktoren und Ursachen zurückzuführen ist. Ähnliche Probleme stellen sich bei Schäden, die auf den "Normalbetrieb" einer Kernanlage oder auf ein dem Geschädigten nicht bekanntes nukleares Ereignis in der Kernanlage zurückzuführen sind. Diese Situation kann sich zum Nachteil der von einem Schaden betroffenen Personen auswirken und den potentiellen Schädiger begünstigen, zumal es nicht gesichert ist, daß der Geschädigte unter Berufung auf die "Wahrscheinlichkeit der Vermutung" (vgl. Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 3/39 u. 42 mwN) zumindest teilweise zu seinem Recht kommt und eine bloß anteilige Haftung des potentiellen Schädigers im Einzelfall ebenfalls keinen billigen und gerechten Ausgleich schaffen kann.

Der Entwurf sieht daher weitergehende Beweiserleichterungen für die geschädigte Person vor. Die vorgeschlagene Bestimmung weicht aufgrund der spezifischen Kausalitätsprobleme im Bereich der nuklearen Haftung von den einschlägigen Vorbildern des § 26 Abs. 5 WRG 1959 und des § 54 ForstG 1975 ab, sie läßt sich auch nur bedingt mit dem für die Gentechnikhaftung vorgesehenen § 79e GentechnikG vergleichen.

§ 12 Abs. 1 des Entwurfs setzt voraus, daß die geschädigte Person einer **ionisierenden Strahlung ausgesetzt** war, für die ein nach diesem Bundesgesetz haftpflichtiger Betriebsunternehmer, Beförderer oder auch Halter von Radioisotopen potentiell verantwortlich ist. Diese "Verstrahlung" muß von der geschädigten Person (oder auch ihren Rechtsnachfolgern) als wahrscheinlich dargetan werden. Die Vermutung der Schadensverursachung durch die dem potentiell Haftpflichtigen zuzurechnende Strahlung soll freilich nur eintreten, wenn ionisierende Strahlung generell und auch nach den Umständen des Einzelfalls dazu geeignet ist, die fraglichen Schäden herbeizuführen.

Dem in Anspruch genommenen Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter von Radioisotopen wird **nicht der volle Gegenbeweis** gegen die Vermutung aufgelöst. Zu deren Entkräftung reicht es vielmehr aus, daß er die überwiegende Unwahrscheinlichkeit der Verursachung des Schadens durch seine Kernanlagen, durch die ihm zuzurechnenden (vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 des Entwurfs) Kernmaterialien oder durch die von ihm gehaltenen Radioisotope darstellt. Diese Konstruktion ist - ebenso wie der zur Diskussion gestellte § 79e GentechnikG - mit der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz vergleichbar. Von einer Unwahrscheinlichkeit der Verursachung wird dann auszugehen sein, wenn der Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter darstellen kann, daß der Schaden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf andere Strahlenquellen, auf sonstige Verursacher oder auch auf Umstände in der Sphäre des Geschädigten zurückzuführen ist.

Nach einer Entkräftung der für seinen Standpunkt sprechenden Verursachungsvermutung bleibt es dem Geschädigten unbenommen, nach **allgemeinen Regeln** den Nachweis der Kausalität anzutreten. Spezielle Regeln über Beweiserleichterungen - wie etwa jene über die alternative Kausalität - können ihm auch in diesem Stadium zugute kommen.

Die Beweiserleichterung des § 12 des Entwurfs soll nur bei **Schäden an der Person**, nicht aber bei Sachschäden und bei Umweltbeeinträchtigungen greifen. Der Entwurf geht davon aus, daß sich spezifische Beweisschwierigkeiten nur bei der Tötung, der Verletzung oder der Gesundheitsschädigung von Menschen ergeben. Auch bei bloßen Vorbeugemaßnahmen wird für die Verursachungsvermutung in der Praxis kein Bedarf bestehen.

Aus den schon zu § 9 Abs. 2 zweiter Satz dargelegten Erwägungen und Wertungen sieht der Entwurf in § 12 Abs. 2 davon ab, die vorgesehene Verursachungsvermutung auch auf die Verwendung von Radioisotopen im **humantherapeutischen Bereich** zu erstrecken.

Die Beweiserleichterung geht im übrigen **weiter** als die Verursachungsvermutung des § 11 Abs. 1 Atomhaftpflichtgesetz, weil sie nicht darauf abstellt, daß als Schadensursache mehrere nukleare Ereignisse in Betracht kommen; auch für diesen Fall kann die vorgesehene Regelung freilich relevant sein. Die in § 11 Abs. 2 Atomhaftpflichtgesetz vorgesehene Regelung soll ebenfalls nicht übernommen werden. Vielmehr soll es in den in dieser Bestimmung geregelten Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1302 ABGB sowie der Sonderregelung des § 18 des Entwurfs zur solidarischen Verantwortlichkeit der Haftpflichtigen kommen (vgl. *Koziol, Haftpflichtrecht II²*, 460).

Zu den §§ 13 und 14 des Entwurfs (Auskunftsanspruch)

In der Praxis kann die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gegen den Betriebsunternehmer einer Kernanlage, gegen den Beförderer von Kernmaterialien und auch gegen den Halter von Radioisotopen daran scheitern, daß der Geschädigte nicht über die notwendigen Informationen verfügt. Daher sieht § 13 Abs. 1 des Entwurfs einen **Auskunftsanspruch des Geschädigten** gegen jeden als Schadensverursacher allgemein in Betracht kommenden Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter vor. Dieser nach dem Vorbild des Vorschlags für ein Umwelthaftungsgesetz gestaltete Auskunftsanspruch soll den Geschädigten in die Lage versetzen, die für das Eingreifen der in § 12 des Entwurfs geregelten **Verursachungsvermutung** erforderliche Strahlenbelastung der geschädigten Person und die Eignung der Strahlung zur Herbeiführung der fraglichen Schäden zu beweisen. Auch soll der geschädigten Person die Möglichkeit eröffnet werden, schon **vorweg zu prüfen**, ob und in welchem Ausmaß eine Forderung gegen den Haftpflichtigen erhoben werden kann. Damit kann der Auskunftsanspruch dazu beitragen, unnötige Kosten und unter Umständen sogar eine (weitere) gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Anders als die in § 12 des Entwurfs vorgesehene Beweiserleichterung soll die Auskunftsverpflichtung nicht nur bei

Personenschäden, sondern auch bei Sachschäden sowie bei Umwelt- und Vorbeugeschäden eingreifen.

Zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs ist die geschädigte Person legitimiert. Voraussetzung des Auskunftsanspruchs ist die nach den Umständen des Einzelfalls **begründete Annahme**, daß ein Schaden durch ionisierende Strahlung verursacht worden ist. Dabei muß klarerweise kein strikter Beweis für die Kausalität erbracht werden, vielmehr wird es ausreichen, wenn der Auskunftswerber Umstände darlegt, die den Kausalitätszusammenhang nahelegen.

Darüber hinaus muß der Auskunftswerber nachweisen, daß der Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter örtlich und nach der Art der Strahlung als **Verursacher in Betracht** kommt. Auch diese Kriterien dürfen nicht zu eng gesehen werden, weil die Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die im Entwurf vorgesehenen Auskunftspflichten erleichtert, aber nicht erschwert werden soll.

Gegenstand des Auskunftsanspruchs sind alle Umstände, deren Kenntnis zur Beurteilung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens (einschließlich der Umweltbeeinträchtigung) erforderlich sind. Dem Zweck der Auskunft entsprechend darf sich der Auskunftspflichtige nicht darauf beschränken, bloß allgemeine Auskünfte zu geben. Er muß vielmehr alle Umstände darlegen, die für die geschädigte Person zur Geltendmachung ihres Anspruchs von Interesse sein können.

Nach § 13 Abs. 2 des Entwurfs soll der Betriebsunternehmer, Beförderer oder Halter, dessen Haftpflicht in Anspruch genommen worden ist, **gegen jeden anderen potentiell Haftpflichtigen Anspruch auf Auskunft** im Sinn des Abs. 1 haben. Mit dieser Regelung soll dem Haftpflichtigen ein Mittel zur Hand gegeben werden, einen gegen ihn erhobenen Anspruch ganz oder teilweise abzuwehren. Außerdem können die auf solchem Weg erlangten Informationen die Grundlage eines allfälligen Regreß- oder Ausgleichsanspruchs nach § 19 des Entwurfs bilden.

§ 13 Abs. 3 des Entwurfs **schränkt die Auskunftspflicht** des Betriebsunternehmers, Beförderers oder Halters **ein**. Zu einer solchen Auskunft soll es dann nicht kommen, wenn die Erteilung der Auskunft den Verpflichteten unverhältnismäßig belastet. Hierfür nennt der Entwurf verschiedene Beispiele.

§ 13 Abs. 4 des Entwurfs statuiert schließlich einen Auskunftsanspruch des Auskunftspflichtigen **gegen den Auskunftsverber**. Diese Regelung kann im Einzelfall die Position des Auskunftspflichtigen stärken, sei es, daß es ihm durch die hiedurch erlangten Informationen gelingt, den Auskunftsanspruch abzuwehren, sei es, daß er sich gegen das Hauptbegehren erfolgreich wehren kann.

Alle Auskunftsrechte nach § 13 des Entwurfs sollen im **streitigen Zivilrechtsweg** geltend gemacht werden. Ein gerichtliches Urteil soll nach den Bestimmungen über die Exekution zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§§ 354 und 358 ff. EO) vollstreckt werden.

Mit der Bestimmung des § 14 des Entwurfs sollen Regelungen zum **Schutz von Geheimnissen** getroffen werden, die aufgrund eines Auskunftsbegehrens nach § 13 des Entwurfs bekanntgegeben worden sind. § 14 Abs. 1 des Entwurfs schlägt vor, daß die durch eine Auskunft erlangten Informationen nur zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden dürfen. Dies schließt eine Verwertung solcher Informationen bei der außergerichtlichen Schadensliquidierung ein.

§ 14 Abs. 2 des Entwurfs ermöglicht eine weitere Maßnahme zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder von (anderen) aufgrund einer Auskunft nach § 13 erteilten Informationen, nämlich die **Ausschließung der Öffentlichkeit in einem gerichtlichen Verfahren**, in dem solche Umstände erörtert werden oder Gegenstand des Beweisverfahrens sind. Das Gericht hat den Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag auch nur einer Partei zu beschließen. Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung ist jenem des § 26 UWG und des § 172 Abs. 2 ZPO ähnlich. Wenn im Verfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, sind die darin besprochenen Geheimnisse durch § 301 Abs. 1 StGB vor der Veröffentlichung strafrechtlich geschützt.

Zu § 15 des Entwurfs (Mitverschulden)

Bei einem Zusammentreffen der Gefährdungshaftung des Betriebsunternehmers oder Beförderers oder der Verschuldenshaftung des Halters eines Radioisotops und einer **mangelnden Sorgfalt des Geschädigten** seinen eigenen Rechtsgütern gegenüber soll die Bestimmung des § 1304 ABGB über das Mitverschulden sinngemäß angewendet werden. Dies kann zu einer Minderung des

Ersatzanspruchs der Geschädigten und (im Extremfall, etwa bei vorsätzlicher Beschädigung eigener Rechtsgüter) zu einem völligen Anspruchsverlust führen. Auch ergibt sich aus diesem Verweis, daß im Einzelfall die aus § 1304 ABGB abgeleiteten Grundsätze über die **Schadensminderungspflicht** heranzuziehen sind.

Zu § 16 des Entwurfs (Sonstige Ersatzansprüche)

Die durch andere Rechtsvorschriften der geschädigten Person eingeräumten Ansprüche auf Ersatz von Schäden sollen durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Vor allem soll, wie bereits im Allgemeinen Teil erläutert, die sogenannte "**Kanalisierung der Haftung**" (s. insbesondere § 37 Atomhaftpflichtgesetz) **nicht mehr aufrecht erhalten** werden. Weiters sieht der Entwurf davon ab, die Haftung anderer Personen nach dem Vorbild des § 35 Atomhaftpflichtgesetz auf ein grobes Verschulden und mit einem bestimmten Haftungshöchstbetrag zu beschränken. Statt dessen soll es, soweit gesetzlich nicht anderes festgelegt ist (s. § 15 Abs. 2 PHG), in Hinkunft zu einer uneingeschränkten Anspruchskonkurrenz kommen. Dies entspricht dem Standard anderer Sonderhaftpflichtgesetze, die neben der Gefährdungshaftung die Geltendmachung anderer Ansprüche aufgrund anderer Rechtsgrundlagen in der Regel nicht einschränken.

Zu § 17 des Entwurfs (Haftung für Gehilfen)

Nach dem Vorbild des § 19 Abs. 2 EKHG soll der Betriebsunternehmer einer Kernanlage, der Beförderer von Kernmaterialien sowie der Halter eines Radioisotops auch für das **Verschulden seiner Leute** eintreten, soweit deren Tätigkeit den Schaden verursacht hat. Als "Leute" (Gehilfen) im Sinn des § 17 des Entwurfs werden alle Personen anzusehen sein, die mit dem Willen des Haftpflichtigen bei der betreffenden Tätigkeit mitgewirkt haben.

Zu § 18 des Entwurfs (Haftung mehrerer Haftpflichtiger)

Mit dieser Bestimmung soll ausdrücklich bekräftigt werden, daß **mehrere** nach diesem Entwurf oder anderen Bestimmungen **haftpflichtige Personen** der geschädigten Person **solidarisch** einzustehen haben, soweit sich die den einzelnen Haftpflichtigen zuzurechenden Schäden nicht auseinanderhalten lassen (vgl. § 1302 ABGB). Zur solidarischen Haftung soll es auch dann kommen, wenn die Haftpflicht mehrerer Personen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruht, beispielsweise, wenn ein Beförderer von Kernmaterialien nach § 4 des Entwurfs und der Halter eines Kraftfahrzeugs nach den Bestimmungen des EKHG verantwortlich sind. Dabei soll aber jeder solidarisch Haftpflichtige nur nach den für ihn geltenden Bestimmungen einstehen. Diese Regelung impliziert, daß sich ein nach anderen Rechtsvorschriften Haftpflichtiger auf die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen (im vorliegenden Beispiel auf die §§ 15 und 16 EKHG) berufen kann.

Zu § 19 des Entwurfs (Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche)

Die Bestimmung regelt nach dem Vorbild des § 11 EKHG und des § 152 LFG die **Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche** mehrerer nach dem Entwurf oder auch nach anderen Rechtsvorschriften haftpflichtiger Personen (die gemäß § 18 des Entwurfs dem Geschädigten solidarisch einzustehen haben). Die Verpflichtung zum Ersatz und dessen Umfang sollen von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Im besonderen wird es dabei darauf ankommen, inwieweit der Schaden zumindest mit Wahrscheinlichkeit von dem einen oder anderen Haftpflichtigen **verschuldet oder sonst verursacht** worden ist. Darüber hinaus (arg. "insbesondere") wird - ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß - das **Gefahrenpotential**, für das der jeweils Haftpflichtige einzustehen hat, bei der Abwägung eine Rolle spielen, sei es, daß dieser Umstand neben einem Verschulden oder einem bestimmten Verursachungsanteil zu beachten ist, sei es, daß nur auf das jeweilige Gefahrenpotential der verschiedenen Tätigkeiten abgestellt wird. Dem Betrieb einer Kernanlage und dem Transport von Kernmaterialien wird in diesem Sinn aufgrund des damit verbundenen hohen Gefahrenpotentials faktisch immer eine wesentliche Bedeutung bei der im Rückgriffs- und Ausgleichsverhältnis maßgebenden Abwägung zukommen.

Ähnlich wie bei der solidarischen Verantwortlichkeit mehrerer Haftpflichtiger (s. die Erläuterungen zur vorangegangenen Bestimmung) soll auch im Rückgriffs- und Ausgleichsverhältnis jeder der mehreren Haftpflichtigen **nur nach den für ihn geltenden Bestimmungen einzustehen haben.**

Zu § 20 des Entwurfs (Verjährung)

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im wesentlichen der in § 1489 ABGB vorgesehenen Regelung. Anders als nach § 34 Abs. 1 Atomhaftpflichtgesetz soll auch die Herbeiführung des Schadens durch eine oder mehrere strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, zur "langen" dreißigjährigen Verjährungsfrist führen. Im übrigen sollen die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Verjährung gelten. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren soll erst **mit dem Eintritt des Schadens** (nicht etwa der Schadensverursachung) beginnen, um eine angemessene Entschädigung für allfällige Spätschäden zu gewährleisten.

Zu § 21 des Entwurfs (unwirksame Vereinbarungen)

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht für die Haftpflicht des Betriebsunternehmers einer Kernanlage und für den Beförderer von Kernmaterialien im wesentlichen der Regelung des § 8 Atomhaftpflichtgesetz. Der Entwurf dehnt die **Unwirksamkeit von Freizeichnungen** für Schäden an der Person aber auch auf die Haftung für Radioisotope aus. Damit schreibt er die Tendenz, vertragliche Vereinbarungen eines Haftungsausschlusses zurückzudrängen, fort. Für die Freizeichnung von Sach- und Umweltschäden sollen die hiefür entwickelten allgemeinen Grund- und Rechtssätze ebenso wie gesetzliche Sonderregelungen Anwendung finden.

Zu § 22 des Entwurfs (Gerichtsstand)

§ 22 des Entwurfs sieht für **Klagen und einstweilige Verfügungen** wegen Personen-, Sach- und Umweltschäden durch ionisierende Strahlung sowie der Kosten von Vorbeugemaßnahmen eine neben die allgemeinen Zuständigkeitsregeln tretende **wahlweise Zuständigkeit des Landesgerichts** vor, in dessen Sprengel der Schaden verursacht worden ist. Damit verlässt der Entwurf das Konzept des § 42

Atomhaftpflichtgesetz, der eine Konzentration von Rechtsstreitigkeiten bei einem einzigen Gericht zur Vermeidung von "Doppelgeleisigkeiten" statuiert. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß in Hinkunft keine Haftungshöchstbeträge vorgesehen sind und auch keine "Verteilungsordnung" im Sinn des § 16 Atomhaftpflichtgesetz vorgeschlagen wird. Der Gerichtsstand soll darüber hinaus vor allem (aber nicht nur) für diejenigen Schäden, die zwar im Ausland verursacht worden, aber **in Österreich eingetreten sind**, bestehen, hier soll das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Schaden ausgewirkt hat, zuständig sein. Damit geht der Entwurf weiter als der Wahlgerichtsstand nach § 92a JN, er steht auch im Gegensatz zu Art. XIII SCC, wo - vereinfacht gesagt - eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte jener Vertragspartei (also jenes Staates) vorgesehen ist, auf deren (dessen) Hoheitsgebiet sich das Ereignis zugetragen hat.

Die **Eigenzuständigkeit** des Landesgerichts soll aufgrund der zu gewärtigenden Komplexität atomrechtlicher Streitigkeiten beibehalten werden.

Die zur Diskussion gestellte Regelung kann insbesondere im Verhältnis zu Staaten, die einer internationalen Atomhaftungskonvention angehören, zu Problemen bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Ausland führen (vgl. die Erläuterungen am Ende von Punkt 2. des Allgemeinen Teils). Sie erscheint aber unumgänglich, um gerade für Schäden, die vom Ausland auf Österreich einwirken, im Interesse der in Österreich Geschädigten eine Klagemöglichkeit im Inland zu schaffen. Eine Klage oder Eilmäßnahme, die ein in Österreich Geschädigter in einem fremden Staat aufgrund der dort maßgebenden Zuständigkeitsregeln einbringt, wird dadurch im übrigen nicht ausgeschlossen.

Zu § 23 des Entwurfs (Anzuwendendes Recht)

Das Potential zur Verursachung von Schäden durch ionisierende Strahlen ist in Österreich bedeutend geringer als im Ausland. Da aber bekanntermaßen Unfälle in Atomreaktoren ihre schädigenden Kreise sehr weit ziehen können, auch über mehrere Staatsgrenzen hinweg, ist aus österreichischer Sicht der **im Ausland verursachte, im Inland eingetretene Schaden** geradezu der typische Fall. Die Frage des anzuwendenden Rechts wird sich also regelmäßig stellen. Besondere Bedeutung gewinnt diese Frage dadurch, daß die rechtlichen Grundlagen, nach denen solche Schäden ersetzt werden, in vielen Staaten, von denen potentiell ein

Risiko für Österreich ausgeht, unzureichend sind, weil sie oft nicht zu vollem Schadenersatz führen. Die allgemeine Regel des § 48 IPRG, wonach grundsätzlich außervertragliche Schadenersatzansprüche nach dem Recht des Staates zu beurteilen sind, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist, soll durch eine **Sonderkollisionsnorm** (§ 23 Abs. 1 des Entwurfs) ergänzt werden, damit das Hauptziel des Gesetzes, allfällige Schäden möglichst vollkommen auszugleichen, erreicht werden kann.

Auf den ersten Blick begünstigt die vorgeschlagene Bestimmung den Geschädigten, indem sie ihm eine einseitige Rechtswahlmöglichkeit einräumt. Tatsächlich versucht sie aber nur, die im materiellen Recht anderer Staaten begründete Privilegierung des Schädigers auszugleichen. Für den Schädiger kann die Maßgeblichkeit eines anderen als des Rechts des Staates der Schadensverursachung **nicht überraschend** sein, weil er wissen und damit rechnen muß, daß seine Tätigkeit zu Schäden auch im Ausland führen kann, daß solche Schäden geradezu typisch sind. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß die hier zu beurteilenden Sachverhalte eine sehr enge Beziehung zum Staat des Schadenseintritts haben, die eine Anknüpfung an dieses Recht rechtfertigen.

Die vorliegende Sonderkollisionsnorm, die in ihrem Anwendungsbereich § 48 IPRG verdrängt, soll möglichst wenig in das allgemeine Regime eingreifen, daher sind ihr Anwendungsvoraussetzungen gesetzt: Es muß sich um einen **außervertraglichen Schadenersatzanspruch** handeln, der Schaden muß durch **ionisierende Strahlen** entstanden sein und schließlich muß der Schaden **in Österreich** eingetreten sein. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, so bleiben die Bestimmungen des IPR-Gesetzes anzuwenden. Die Anwendung der Sondernorm setzt aber nicht voraus, daß der Geschädigte Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann der Geschädigte - obwohl nach § 48 IPRG fremdes Recht maßgebend wäre, weil das den Schaden verursachende Verhalten im Ausland gesetzt worden ist - **einseitig österreichisches Recht wählen**. Macht der Geschädigte von dieser Möglichkeit Gebrauch, dann ist der gesamte Anspruch im sachlichen Anwendungsbereich des Deliktstatuts im Sinn des § 48 IPRG nach materiellem österreichischen Recht zu beurteilen. Das österreichische IPR bleibt dann außer Betracht (vgl. § 11 Abs.1 IPRG).

Die Bestimmung berührt nicht die Möglichkeit des Haftpflichtigen und des Anspruchsberechtigten, gemeinsam nach § 35 IPRG ein anderes Recht zu wählen. Auch die in § 48 Abs. 1 zweiter Satz IPRG vorgesehene Auflockerung des allgemeinen Deliktstatuts bleibt anzuwenden, wenn der Geschädigte von der Wahlmöglichkeit nach der vorliegenden Bestimmung nicht Gebrauch gemacht hat.

Während nach den meisten Rechtsordnungen die Haftung für Schäden durch ionisierende Strahlen auf den Betreiber einer Kernanlage kanalisiert ist, also neben diesem niemand haftet, sollen nach dem Entwurf **auch andere Personen haftbar sein**, etwa der Zulieferer eines mangelhaften Teils, der schuldhaft handelnde Konstrukteur einer Anlage oder auch ein Arbeitnehmer, der unzulängliche Arbeitsleistungen erbringt. Dies kann zu einer unausgewogenen Situation führen, weil etwa ein inländischer Zulieferer einem höheren Haftungsrisiko als sein ausländischer Konkurrent ausgesetzt wäre, ohne daß in reinen Auslandsfällen österreichischen Geschädigten eine bessere Aussicht auf Ersatz gegenüberstünde. Dieser Unausgewogenheit, die sich aus dem internationalen "Haftungsgefälle" ergibt, soll durch eine Art **Gegenseitigkeitsbestimmung** (§ 23 Abs. 2 des Entwurfs) begegnet werden.

Das in der Regel strengere österreichische Recht soll bei **Schäden im Ausland** nur Anwendung finden, wenn das **Personalstatut des Geschädigten** eine ebenso strenge Haftung vorsieht. Ein österreichischer Zulieferer soll - um im Beispiel zu bleiben - zwar einem im Ausland geschädigten Österreicher (wenn österreichisches Recht maßgebend sein sollte), nicht aber etwa dem Angehörigen eines Staates, der die Haftung auf den Betreiber kanalisiert, verantwortlich sein.

Da mit der vorliegenden Bestimmung in bestimmten Fällen die strengere Haftung nach österreichischem Recht vermieden werden soll, kommt sie grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn aus der Sicht des Forumstaates österreichisches Recht maßgebend ist. Nach den meisten Kollisionsrechten richtet sich die Deliktshaftung entweder nach dem Recht des Handlungsorts oder (manchmal auch wahlweise) des Erfolgsorts. In besonderen Fällen kann das Recht des Staates maßgebend sein, zu dem - aufgrund der besonderen Fallgestaltung - eine engere Nahebeziehung zu einer anderen Rechtsordnung besteht. Da für **in Österreich entstandene Schäden** (österreichischer Erfolgsort) keine Ausnahmen gelten sollen und mangels eines Risikopotentials in Österreich der Handlungsort

kaum in Österreich gelegen sein wird, wird die Bestimmung praktisch nur bei den erwähnten besonderen Fallgestaltungen oder dann zum Tragen kommen, wenn das IPR des Forums ungewöhnlicherweise auf das Personalstatut des Schädigers abstellt. (Eine solche Verweisung auf österreichisches Recht wäre in einem Verfahren vor österreichischen Gerichten zu beachten, weil die Verweisung des § 48 IPRG eine Gesamtverweisung ist und die Rückverweisung des erstverwiesenen Rechts auf österreichisches Recht gemäß § 5 IPRG zu beachten wäre.)

Im Ergebnis wird die Bestimmung nur in jenen seltenen Fällen anzuwenden sein, in denen auf Grund einer ungewöhnlichen kollisionsrechtlichen Lage österreichisches Recht zur Anwendung berufen wäre, obwohl sowohl Handlungsort als auch Erfolgsort im Ausland gelegen sind.

Es ist zwar ungewöhnlich und für den potentiell Haftpflichtigen kaum kalkulierbar, daß kollisionsrechtlich das Personalstatut des Geschädigten eine Rolle spielt. Andere, vielleicht sachnähere Anknüpfungen, etwa an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten, würden aber nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen. Der geschädigte Österreicher mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland würde vom österreichischen Zulieferer keinen Ersatz auf Grund des österreichischen Rechts erhalten.

Das Personalstatut des Geschädigten ist nach den §§ 9 und 10 IPRG zu bestimmen. Dieses Personalstatut des Geschädigten soll die Haftung nach österreichischem Recht nicht nur hinsichtlich der Person des Haftpflichtigen (Kanalisation der Haftung oder nicht) begrenzen, sondern auch hinsichtlich anderer Kriterien, wie etwa des Haftungsumfangs.

Zu § 24 des Entwurfs (Direktklage)

Nach dem Vorbild des § 166 LFG sieht § 24 des Entwurfs die Möglichkeit einer "Direktklage" der geschädigten Person gegen den Haftpflichtversicherer vor. Eine derartige, im Interesse des Geschädigten liegende Maßnahme lässt auch Art. 3 Z 9 des Anhangs zum SCC zu. Die positiven mit der Direktklage gemachten Erfahrungen im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sprechen dafür, dieses Instrument auch für die im Rahmen der Sicherstellungspflichten nach diesem Bundesgesetz eingegangenen Haftpflichtversicherungsverträge vorzusehen.

Ein unmittelbares Klagerrecht soll dem Geschädigten auch in denjenigen Fällen zukommen, in denen der Bund im Wege einer Haftungserklärung eintritt oder eine andere geeignete Sicherstellung geboten und anerkannt wird.

Zu § 25 des Entwurfs (Strafbestimmungen)

Die vorgeschlagenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollen die Verpflichtung zur Sicherstellung absichern. Im übrigen entspricht die Regelung im wesentlichen dem § 44 Atomhaftpflichtgesetz.

Zu den §§ 26 bis 28 des Entwurfs (Vollzugs- und Schlußbestimmungen)

Im 5. Abschnitt werden die notwendigen Schlußbestimmungen getroffen. § 26 regelt die Vollzugsklausel, § 27 setzt als Datum des Inkrafttretens den 1. Jänner 1999 fest. Dabei wird klargestellt, daß sich das Gesetz nur auf Schadensfälle beziehen kann, die nach diesem Zeitpunkt verursacht werden. Eine Rückwirkung wird dadurch vermieden. § 28 des Entwurfs setzt schließlich das geltende Atomhaftpflichtgesetz außer Kraft; auf "Altfälle" soll es aber weiter Anwendung finden.